

Bäuerliche Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Westfalen und im östlichen Preußen

Münstersche Eigentumsordnung 1770 und
Preußisches Allgemeines Landrecht 1794
im Vergleich.

Von Arnulf Jürgens

I. Einleitung

Für die Agrarverfassung des alten Europa gilt allgemein die Unterscheidung zwischen grundherrschaftlichen und gutsherrschaftlichen Verhältnissen. Als Grenzlinie wird für Deutschland in der Regel die Elbe genannt: der Westen ist geprägt durch die Grundherrschaft, der Osten durch die Gutsherrschaft. Ein wesentliches Unterscheidungskriterium besagt, daß zwar in beiden Verfassungen weitestgehend der Adel bzw. der Landesherr Eigentümer des agrarisch genutzten Bodens sind und den Bauern lediglich ein Untereigentum oder Nutzungsrecht zustehen; innerhalb der Gutsherrschaft erweist sich jedoch der Adel als Produzent von Agrarprodukten, die er gerade auch überregional auf dem Markt absetzt, während sich der Adel in der Grundherrschaft mit begrenzten Eigenwirtschaften zufriedengibt und im übrigen wesentlich von den Einkünften lebt, die ihm der an Bauern ausgegebene Boden einbringt. Auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten gestaltet sich maßgeblich das Verhältnis von Adel und Bauern: in der Gutsherrschaft beansprucht der Adel vor allem die bäuerliche Arbeitskraft, die er durch das ausgegebene Land ausgleicht, in der Grundherrschaft gilt das adlige Interesse ›bloß‹ den regelmäßigen Einnahmen und deren langfristiger Sicherung. In der Grundherrschaft wie in der Gutsherrschaft begründet das Eigentum an Grund und Boden darüber hinaus eine Fülle von herrschaftlichen Rechten und Privilegien. Hinsichtlich der untertänigen Bauern gilt die allgemeine Aussage, daß sich in der Grundherrschaft in der Regel angenehmer leben ließ als in der Gutsherrschaft.

Das hier zunächst nur sehr grob skizzierte Schema der in West und Ost unterschiedlichen Agrarverfassungen ist zunehmend in seiner pauschalen Aussage in Frage gestellt worden, auch wenn an der grundsätzlichen Unterscheidung allgemein festgehalten wird. Bereits Knapp wies darauf hin, daß sich die Mehrzahl der Bauern in Preußen im Verhältnis zu den lassitischen Gutsbauern eines besseren Besitzrechts erfreute¹; sie sind eher dem grund-

¹ Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. I (Leipzig 1887) S. 259 ff.

herrschaftlichen Schema zuzuordnen². Für Frankreich wies Eberhard Weis nach, daß ein erheblicher Teil des Bodens, der in großen Flächen verpachtet war, zunehmend dem grundherrschaftlichen System entzogen wurde³. Henning von Borcke-Stargordt bestreitet der Gegenüberstellung von westdeutscher Grundherrschaft und ostdeutscher Gutsherrschaft überhaupt die Berechtigung⁴: er weist darauf hin, daß wirtschaftliche Tatbestände zu Unrecht auf rechtliche übertragen worden seien; bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sei die Grundherrschaft die für ganz Deutschland übliche Rechtsform der ländlichen Ordnung gewesen; jene landwirtschaftlichen Großbetriebe aber, die als »Gutswirtschaften« häufig die Vorstellungen von den Agrarverhältnissen des deutschen Ostens prägen, seien in der Regel erst im 19. Jahrhundert möglich geworden. Mit dieser Aussage, die nicht ohne Engagement eine »zum Nachteil des östlichen Deutschland« bestehende Verzerrung des Geschichtsbildes zu korrigieren versucht, deckt sich die heute weitgehend anerkannte Einsicht, daß erst infolge der Bauernbefreiung der Osten Deutschlands überwiegend Gutsland geworden ist, während doch zuvor zumindest im östlichen Preußen Bauernland überwog⁵.

Nur eingehende vergleichende Untersuchungen können die Voraussetzung für eine einheitliche Bewertung der Agrarverhältnisse im westlichen und östlichen Deutschland vor und nach der Bauernbefreiung schaffen. Hervorragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Arbeit Friedrich-Wilhelm Hennings über »Herrschaft und Bauernuntertänigkeit« zu, die die Verhältnisse in Ostpreußen und im Fürstentum Paderborn vor 1800 gegenüberstellt⁶. Der Arbeit Hennings, der den vergleichenden Teil seiner Untersuchung mit großer Zurückhaltung angeht, ist zu entnehmen, daß sowohl hinsichtlich des personenrechtlichen Status wie der besitzrechtlichen Stellung der Eigenbehörigen im Fürstentum Paderborn wie der Erbuntertänigen des Kammerbezirks Ostpreußen gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine deutliche Angleichung festzustellen ist: völlige Rechtlosigkeit gab es in keinem Fall; während im Fürstentum Paderborn die Untertänigkeitsverhältnisse relativ konstant blieben, verlor die Erbuntertänigkeit in Ostpreußen, namentlich der Gesindezwangdienst, an Wirksamkeit⁷.

² Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. (Stuttgart 21967) S. 235.

³ Eberhard Weis, Ergebnisse eines Vergleichs der grundherrschaftlichen Strukturen Deutschlands und Frankreichs vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 57 (1970), S. 1–14.

⁴ Henning von Borcke-Stargordt, Grundherrschaft – Gutsherrschaft. Ein Beitrag zur Agrargeschichte. In: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 10 (1960), S. 211 f.

⁵ Lütge (wie Anm. 2) S. 270. Ernst Klein, Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Industriezeitalter. (Wiesbaden 1973) S. 89.

⁶ Friedrich-Wilhelm Henning, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800. (Würzburg 1964).

⁷ Ebd. S. 326 ff.

Ungünstiger war nach den Untersuchungen Hennings die Stellung eines Teils der Bauern in Ostpreußen offenkundig hinsichtlich des Besitzrechts: dieses war bei den adligen Bauern noch nicht in dem Maße als ein erbliches anerkannt, wie dies im Fürstentum Paderborn der Fall war. Diese Aussage ist indes wohl dahingehend zu relativieren, daß sich zwar in der Tat die persönliche Stellung jenes Teils der Bauern mit nicht erblichem Besitzrecht im Verhältnis zu dem im Westen ohnedies allgemein verankerten guten Besitzrecht als nachteilig erweist, daß aber zumindest in Preußen die bäuerlichen Stellen als solche geschützt waren. Knapp weist nach, daß an dem bäuerlichen Besitzstand seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1807 streng festgehalten wurde⁸. Wie groß die Fluktuation innerhalb der nicht erblich ausgegebenen bäuerlichen Besitzungen war, ist fraglich. Eine auf das Gesamte gesehene ungünstige Entwicklung wurde jedoch erst durch das Oktoberedikt eingeleitet: während das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 noch die Anzahl der bäuerlichen Stellen insgesamt garantierte, wurde 1807 hinsichtlich der »Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter« zum Nachteil des nicht erblichen Besitzes differenziert; in den in den Jahren 1808–1810 für die einzelnen Provinzen ergangenen Instruktionen wurde staatlicher Schutz nur den Bauernstellen »alten Bestandes« zugesichert, d. h. solchen, die in bestimmten Stichjahren als Bauernstellen katastriert und mit bäuerlichen Wirten besetzt waren⁹.

II. Hinleitende Beobachtungen: die Besitzwechselabgaben

Die Untersuchung Hennings, der wegen der zweifellos bestehenden Verwandtschaft der Herrschaftsverhältnisse in den Fürstentümern Paderborn und Münster für unseren Zusammenhang große Bedeutung zukommt, gibt zu der Vermutung Anlaß, daß die Bauern in Ostpreußen hinsichtlich ihrer besitzrechtlichen Stellung teilweise auch ganz erhebliche Vorteile gegenüber denen im Westen verzeichnen konnten. So war für die Verhältnisse in Ostpreußen die Einrichtung einer Besitzwechselabgabe, namentlich des Sterbfalls, nicht nachzuweisen¹⁰. In der Tat kennt das sich gewiß durch eine detaillierte Erfassung des gesamten Rechtslebens auszeichnende Allgemeine Landrecht eine Besitzwechselabgabe, das *Laudemium*, nur für ein Besitzrecht nach dem Erbzinsrecht, welches sich unter dem Titel »Vom geteilten Eigentum« als volles, nur mit einer Abgabe belastetes Eigentum definiert (ALR I 18 § 661¹¹). Bereits für das Erbpachtrecht, das ein erbliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache gegen Zins einräumt, wird die

⁸ Knapp (wie Anm. 1) I S. 145. Vgl. S. 126.

⁹ Klein (wie Anm. 5) S. 76.

¹⁰ Henning (wie Anm. 6) S. 168–180.

¹¹ Dieser Arbeit zugrundegelegt wird die folgende Ausgabe: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. (Frankfurt/M. 1970/73). Künftig abgekürzt ALR.

Leistung von Laudemien, sofern nicht eine ursprüngliche vertragliche Regelung ausdrücklich anderes bestimmt, ausgeschlossen (ALR I 21 § 203). Erbzinsrecht und Erbpachtrecht stellen aber, im Vergleich mit dem die östliche Agrarverfassung in ihren negativen Erscheinungsformen vor allem bestimmenden Laßrecht, gerade ein besseres Besitzrecht dar, wie es für die die westliche Agrarverfassung kennzeichnenden grundherrschaftlichen Verhältnisse weitgehend maßgeblich war.

Für eine vergleichende Beurteilung der bäuerlichen Verhältnisse vor der Bauernbefreiung in West- und Ostdeutschland erweist sich ein Fehlen von Besitzwechselabgaben¹² gerade bei den für eine Kontrastierung vornehmlich herangezogenen Bauern mit insgesamt schlechterem Besitzrecht, das gegenüber einem »Untereigentum« ein bloßes – erbliches oder nicht erbliches – Nutzungsrecht einräumt¹³, von großer Bedeutung. So kommt in dem Fürstbistum Münster gerade der Besitzwechselabgabe, die in der Tat verbreitet minutiös gefordert wurde, ein großes Gewicht zu. Aus der Sicht der Berechtigten erweist sich, daß ein nicht unerheblicher Teil der jährlichen Einnahmen aus dieser Quelle floß. Als Beispiel sei verwiesen auf die Einkünfte von vier der fünf münsterschen Stifte. Stellt man gegenüber die Einnahmen aus den Abgaben und Diensten der Eigenbehörigen und aus den ungewissen Gefällen, so ergibt sich für die Zeit der Säkularisation, daß beim Domkapitel ca. 37 0/0, beim Alten Dom ca. 67 0/0, beim Stift St. Mauritius ca. 49 0/0 und bei St. Martini ca. 16 0/0 der Einkünfte aus ungewissen Gefällen resultierten, d. h. insbesondere aus Sterbfall und Wein-kauf, freilich auch aus Freibriefen¹⁴.

Insbesondere aber aus der Sicht der Eigenbehörigen erwiesen sich Sterbfall und Gewinn, die »Himmelsgefälle«, die häufig zu einer Leistung verschmolzen, aus verschiedenen Gründen als besonders drückend. Schotte, der die Eintreibung des Sterbfalls in der Praxis eher zu verharmlosen neigt, kommt nicht an der Feststellung vorbei, daß diese Abgabe drohend wie ein »verhängnisvolles Damoklesschwert« über dem Haupt des eigenbehörigen Bauern schwebte¹⁵. Nach Klessing waren die Besitzwechselabgaben, selbst wenn der eigenbehörige Bauer gerichtlichen Schutz gegen überhöhte Forderungen erhielt, sehr lästig, und sie konnten schwere wirtschaftliche Schädigung hervorrufen, sie »bildeten die schwerste Last für den eigenbehörigen

¹² In seiner Schrift »Über den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung« (1786) erwähnt Christian Garve für Schlesien eine dem Sterbfall wohl verwandte Abgabe. Günther Franz (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit. (Darmstadt 1963) S. 309.

¹³ Lütge (wie Anm. 2) S. 145.

¹⁴ Die Zahlen sind entnommen: Monika Labrkamp, Münster in napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft. (Münster 1976) S. 352.

¹⁵ Heinrich Schotte, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815. In: Engelbert v. Kerckerling zur Borg (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. (Berlin 1912) S. 73.

Bauernhof«¹⁶. Wüllner schließlich nennt den Sterbfall »die unangenehmste und wirtschaftlich schädlichste Abgabe der eigenbehörigen Bauern«¹⁷.

Welche Gründe sind vor allem für die nachteilige Bedeutung des Sterbfalls anzuführen? Als ungewisse Gefälle stellten Sterbfall und Gewinn ein erhebliches Risiko dar; insbesondere wenn sie in kurzen Abständen fällig wurden, konnten sie eine ruinöse Wirkung haben. Der Sterbfall, dessen Fehlen den wohl bedeutendsten Unterschied gegenüber der Eigenbehörigkeit zugunsten des im östlichen Westfalen vorkommenden Meierrechts ausmacht¹⁸, bedeutete den Anspruch des Grundherrn auf die Hinterlassenschaft des Eigenbehörigen: starben bei eigenbehörigen Eheleuten der Mann oder die Frau, so bestand zunächst ein Anspruch auf die Hälfte des Vermögens (»Halbscheid«); starb der verbleibende Teil kinderlos, so konnte der Grundherr das ganze Vermögen fordern, waren Kinder vorhanden, erbten diese die verbleibende Hälfte¹⁹. Damit waren die Eigenbehörigen weitgehend der Gunst des Grundherrn bei der Taxierung des Nachlasses ausgeliefert. Da der Grundherr den Sterbfall nach freiem Ermessen nicht in natura, sondern in Geld fordern konnte, bestand die Gefahr, daß dem Hof Kapital entzogen, ja daß dieser mit Schulden belastet wurde. Klessing macht den Sterbfall geradezu dafür verantwortlich, daß im Münsterland

¹⁶ Clemens *Klessing*, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts. (Hildesheim 1907) S. 34 f.

¹⁷ Wolfgang *Wüllner*, Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts. (Münster 1964) S. 50. Für die in bezug auf die Eigenbehörigkeit den münsterschen Verhältnissen insgesamt vergleichbaren minden-ravensbergischen ist es nach *Upmeyer* namentlich der Sterbefall, der der westfälischen Eigenbehörigkeit »die dunklen Töne« aufbeuge, ja der den »tötlichen Streich« führen konnte und mangels der Vermögensfähigkeit den Eigenbehörigen beinahe »den römischen Sklaven gleichsetzte«: durch die spezifische Rechtslage der westfälischen Eigenbehörigkeit habe sich der minden-ravensbergische Gutsherr dem östlichen Rittergutsbesitzer mehr angenähert als dies etwa sein niedersächsischer Nachbar tat; *Upmeyer*, für den sich die westfälische Eigenbehörigkeit sonst positiv von der östlichen Gutsherrschaft abhebt, nennt zwar »sogar die Hörigen in Schleswig besser gestellt«, hinsichtlich deren Vermögensfähigkeit erweitert er diese Aussage jedoch nicht auf den preußischen Bauern innerhalb der Gutsherrschaft. Wilhelm *Upmeyer*, Die minden-ravensbergische Eigentumsordnung von 1741. (Hildesheim 1906) S. 138 f.

¹⁸ Alfred *Hartlieb von Wallthor*, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert. I (Münster 1965) S. 36 f.

¹⁹ Münstersche Eigentums-Ordnung von 1770. In: J. J. *Scotti* (Hrsg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuß. Erbfürstentum Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Wert über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militär-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogtum Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind. 3 Bde. (Münster 1842). Künftig abgekürzt EiO. – Vgl. *Wüllner* S. 48 ff. sowie *Hartlieb von Wallthor* S. 40. – In einer abweichenden Variante wird der Sterbfall in einer Denkschrift des Freiherrn Kerkering zur Borg beschrieben: beim Tode der Frau des Eigenbehörigen stand dem Grundherrn das beste bewegliche Stück des Bauern zu, beim Tode des Mannes die Halbscheid der ganzen Nachlassenschaft. Georg *Erler*, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkering zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780. WZ 69 (1911) I, S. 430.

»ein vermöglicher Eigenbehöriger äußerst selten zu finden war«²⁰. Mit dem Sterbfall hing die Testamentsunfähigkeit des münsterländischen Bauern zusammen, ebenso – infolge nicht ausreichender Sicherheiten – die weitgehende Kreditlosigkeit, die Schotte als einen »der schwersten aus der Hörigkeit entspringenden Schäden« bezeichnet²¹. Die vielleicht fatalste Folge des Sterbfalls war eine zunächst ideelle: mußte das dem Eigenbehörigen ein Leben lang vor Augen schwebende Bild des das angehäuften Vermögens schließlich abschöpfenden Grundherrn die bäuerliche Aktivität nicht weitestgehend lähmen? Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Regel ja auch die für den Gewinn zu erbringende Leistung (»Weinkauf«) zu Lasten des nachgelassenen Vermögens ging. In der Tat verwiesen gerade die in Westfalen tätigen preußischen Beamten, namentlich der Freiherr vom Stein, wiederholt auf die überaus schädliche Wirkung der ungewissen Gefälle, insbesondere des Sterbfalls, im Rahmen der Eigenbehörigkeit: der Zustand der Eigenbehörigen, so Stein 1799, bleibe immer noch drückend²², 1801 beklagte der Mindener Oberkammerpräsident, indem er wiederum die gleichen Ursachen verantwortlich machte, die Lage der Eigenbehörigen sei weithin ärmlich, der Ertrag des Bodens gering, der Viehstand sei schwach und uneinträglich²³.

Die besitzrechtlichen Verhältnisse des untertänigen Bauern waren im östlichen Preußen in dieser Beziehung weitaus günstigere. Hier hatte der Gutsherr den für die Wirtschaftsführung notwendigen Besatz an lebendem und totem Inventar zu stellen, über diese an dem Hof haftende Grundausstattung hinaus konnte der untertänige Bauer frei über Besitz verfügen²⁴. Ausdrücklich sichert dem preußischen Bauern das ALR zu, über »sein eigentümliches Vermögen« gleich anderen Bürgern des Staats frei, auch letztwillig, verfügen zu können (II 7 § 267). Das ALR bestätigt hier nur bestehendes Provinzrecht: ähnlich wie dies für Ostpreußen galt, legte auch die Bauernordnung für Pommern von 1764 fest, daß die Bauern alles, was

²⁰ *Klessing* (wie Anm. 16) S. 59.

²¹ *Schotte* (wie Anm. 15) S. 83. Bei seiner teilweise kritischen Auseinandersetzung mit der minden-ravensbergischen EiO sieht *Upmeyer* (wie Anm. 17) S. 135 in der Beschränkung hinsichtlich der Kreditfähigkeit eher eine heilsame Einrichtung, war der Eigenbehörige doch »nur allzuleicht den Kniffen des Wucherers und des Juden preisgegeben«. Dagegen erkannte der Freiherr *vom Stein* sehr wohl die schädliche Wirkung der Kreditlosigkeit für die Eigenbehörigen; Votum über die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen v. 22. Februar 1799. Freiherr *vom Stein*, Briefe und amtliche Schriften. Bd. 1. Neu bearbeitet von *Erich Botzenhart*. (Stuttgart 1957) Nr. 428 (S. 479).

²² Ebd.

²³ Generalbericht über den Zustand der Provinz Minden-Ravensberg an das Generaldirektorium v. 10. März 1801. *Stein* (wie Anm. 21) Nr. 454 (S. 506). Vgl. ebd. Nr. 413, 452. – Zu den münsterländischen Verhältnissen liegt die Kennzeichnung der heimischen Landwirtschaft durch den münsterschen Professor v. Bruchhausen vor: er spricht von einer »schlechten Wirtschaft« und »Dürftigkeit« und macht, ganz im Sinne der zeitgenössischen Fachdiskussion, den Futtermangel für die Mißstände verantwortlich; vgl. Hildegard *Ditt*, Struktur und Wandel westfälischer Agrarlandschaften. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westf. Landes- und Volkskunde 13. (Münster 1965) S. 5.

²⁴ *Henning* (wie Anm. 6) S. 178 f.

sie durch Fleiß und Arbeit – außer der ihnen von der Herrschaft gegebenen Hofwehr – erwerben, als ihr Eigentum besitzen, darüber frei verfügen und es an ihre Kinder vererben können²⁵. Die Bestimmung des ALR, der Untertan könne unter seinen Kindern nicht nur den Erben seines Gutes frei bestimmen, sondern – wie jeder andere Vater – auch den Preis, zu dem die Übernahme geschehen solle (II 7 §§ 268/269), gibt bei insgesamt gleichermaßen geltendem Anerbenrecht Einblick in eine den münsterschen Verhältnissen durchaus entgegengesetzte Rechtssituation. Hier brachte die Übergabe des Erbes dem Grundherrn nicht nur erheblichen Gewinn, ihm stand auch das Recht der Auswahl des erbenden Kindes zu.

Offensichtlich bestand unter den Zeitgenossen selbst Unklarheit über die rechtlichen Verhältnisse der untertänigen Bauern in Preußen. Hatte schon Friedrich Wilhelm I. unter Beseitigung der »Leibeigenschaft« lediglich die Gewährung eines erblichen Besitzrechtes verstanden²⁶, so mußte sich Friedrich II. auf seine Weisung von 1763 hin, daß alle Leibeigenschaft abgeschafft werden solle, durch die vorpommerschen Stände belehren lassen: unter Leibeigenschaft sei nicht ein Zustand völliger Rechtlosigkeit und Sklaverei zu verstehen, in Vorpommern gebe es dergleichen nicht mehr, vielmehr laste auf den Bauern nur noch Gutspflichtigkeit. Der Untertänige könne über das Seinige frei verfügen; was er erwerbe, gehöre ausschließlich ihm. Die persönliche Freiheit sei nur insofern eingeschränkt, daß der Untertänige und seine Nachkommen verpflichtet seien, innerhalb des herrschaftlichen Gutes auf dem ihnen eingegebenen Hofe, von dem bei nur geringer Pacht Dienste zu leisten seien, zu bleiben und ohne Einwilligung nicht wegzuziehen²⁷.

In jedem Fall erscheint es geboten, bei den häufig auch für das Fürstbistum Münster angestellten Vergleichen der bäuerlichen Verhältnisse mit denen im östlichen Preußen die Besitzwechselabgaben, auf die auch Wüllner – in Anlehnung an Klessing – die Tatsache zurückführt, daß trotz teilweise bedeutender Größe der Höfe vermögende Eigenbehörige im Fürstbistum Münster recht selten waren²⁸, stärker als dies bisher allgemein geschah in die Waagschale zu werfen. Schon in diesem Punkt erweist sich die pauschale Vorstellung von den drückenden Verhältnissen in der östlichen Gutsherrschaft und den rosigen Verhältnissen in der westdeutschen Grundherrschaft als allzu klischeehaft und nicht hinreichend differenziert. Die zumindest in Bereichen der östlichen Agrarverfassung offenkundig bestehende rechtliche Möglichkeit des Bauern, Eigentum zu erwerben und über dieses frei zu verfügen, markiert ein deutliches Plus gegenüber den münsterländischen Verhältnissen. Neben den von Mal zu Mal entstehenden in der Regel nicht unerheblichen Belastungen und der die Motivation insgesamt lähmenden Wirkung erweisen sich Sterbfall und Gewinn auch gerade deshalb als besonders nachteilig, weil

²⁵ Wilhelm v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Landrecht. In: ZRGerm. Abt. 10 (1889), S. 36 f.

²⁶ Lütge (wie Anm. 2) S. 227.

²⁷ Brünneck S. 33 f. Vgl. Knapp (wie Anm. 1) I S. 123.

²⁸ Wüllner (wie Anm. 17) S. 50.

es sich um anpassungsfähige und damit dynamische Leistungen handelte²⁹; dagegen war es im Westen ebenso wie zumindest für den erblichen Besitz auch im Osten die Regel, daß die bäuerliche Belastung bei den regelmäßigen Gefällen konstant blieb.

III. Zur Vergleichbarkeit der westlichen und östlichen Verhältnisse

Es ist darüber hinaus zu fragen, ob allgemein bei einer Gegenüberstellung der westlichen und östlichen Verhältnisse der von der Forschung für den Osten verbreitet festgestellte wirtschaftliche Fortschritt immer hinreichend berücksichtigt wird. Zugunsten der münsterschen Verhältnisse wird immer wieder angeführt, daß hier angesichts des beschränkten wirtschaftlichen Eigenbetriebs des Adels den eigenbehörigen Bauern weniger Dienste abverlangt wurden, und daß sich von daher ihre Verhältnisse, indem »die Grundherrschaft des Westens in der Hauptsache zu einem bloßen Renteninstitut erstarrt war«³⁰, günstiger als die der Bauern in den ostelbischen Gebieten gestalteten³¹. Im wesentlichen soll diese Aussage nicht bezweifelt werden. Allerdings ist zu bedenken, wie hierauf noch näher einzugehen ist, daß auch im Fürstbistum Münster Frondienste nicht völlig fehlten. Vor allem aber erlangten neue Produktionsmethoden innerhalb der östlichen Verhältnisse gegenüber den relativ statischen westlichen eine verbreitet größere Bedeutung. Ein Hofgespann, so resümierten Thaers »Grundsätze einer rationalen Landwirtschaft« (1809–1812), leiste oft mehr als vier, fünf Dienstgespanne³². So wurde namentlich im Osten das überkommene, durch Frondienste und Gesindezwangdienste bestimmte System längst vor der Bauernbefreiung immer mehr in Frage gestellt und in nicht unbedeutenden Ansätzen hinsichtlich der untertänigen Bauern durch ein Abgabesystem und hinsichtlich der auf dem Gut zu leistenden Arbeiten durch ein freies Dienstverhältnis mit Tagelöhnern ersetzt³³.

Auch stellt sich die Frage, ob bei Vergleichen der bäuerlichen Verhältnisse im Osten und Westen immer genügend hinsichtlich der verschiedenen bäuerlichen Schichten unterschieden wird. So wissen wir speziell über die bäuerlichen Unterschichten etwa im Fürstbistum Münster insgesamt recht wenig, es besteht der Eindruck, daß häufig allzu pauschal von einem westfälischen

²⁹ In seine vergleichende Untersuchung über Grundherrschaft und Gutsherrschaft bringt *Borcke-Stargardt* die Ergebnisse der Untersuchung F. *Lütges* über die »Bayrische Grundherrschaft« (1949) ein, die die Aussagen für das Fürstbistum Münster durchaus stützen; den Grundherren ging es mit wenigen Ausnahmen nicht um eine Ausnutzung der Eigenbetriebe, sondern um eine Erhöhung der Abgaben, speziell der Besitzwechselabgaben. Die konsequente Ausbildung der Besitzwechselabgabe, des *Laudemiums*, wurde zu einem echten Problem der bäuerlichen Wirtschaft und damit gestaltend für das gesamte Sozialleben; (wie Anm. 4) S. 182. Vgl. *Lütge* (wie Anm. 5) S. 254.

³⁰ *Schotte* (wie Anm. 15) S. 85.

³¹ *Klessing* (wie Anm. 16) S. 1 f. *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 66 f. *Schotte* (wie Anm. 15) S. 65.

³² Zitiert nach Werner *Conze* (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung*. (Göttingen 1957) S. 87.

³³ Vgl. *Lütge* S. 282. *Henning* S. 327. *Hartlieb von Wallthor* S. 42.

Bauernstand bei – wenn überhaupt – recht grob ausfallenden Differenzierungen gesprochen wird³⁴. Tatsächlich trat für die Ausbildung eines »bäuerlichen Klassenbewußtseins« die Frage der persönlichen Freiheit in der Regel wohl zurück gegenüber der des Besitzstatus, das soziale Leben war bestimmt durch eine vertikale Schichtung, die sich von einer privilegierten »bäuerlichen Aristokratie« bis hin zu den Heuerlingen oder Einliegern erstreckte, die sich häufig in einer gestuften Abhängigkeit befanden und deren Besitz auch annähernd keine hinreichende Existenzgrundlage bot³⁵. Für einen Vergleich der östlichen und westlichen Verhältnisse ist aber von großer Bedeutung, daß etwa die Inhaber kleiner und kleinster Hofstellen im Osten (z. B. Kossäten, Gärtner, Insten, Einlieger) nur mit den entsprechenden Schichten im Fürstbistum Münster (z. B. Halberben, Kötter, Brinksitzer, Heuerleute) verglichen werden. Die größeren Bauern im Osten leisteten die ihnen auferlegten Dienste häufig, wie dies das ALR auch ausdrücklich zubilligte (II 7 § 353), nicht selbst; vielmehr stellten sie Arbeitskräfte und Gespann und näherten sich so einem Pachtverhältnis an³⁶. Zumindest für diese Schicht der Vollbauern gilt, daß sie nicht unbedingt in der Vorstellung von fronenden Untertanen einen negativen Kontrast zu den in der Regel in freundlicheren Farben vorgestellten westlichen Verhältnissen abzugeben vermögen. Andererseits gilt etwa im Münsterland für die bäuerliche Bevölkerung unterhalb der Vollerben, so etwa für die Kötter, daß sie in der Regel in erheblichem Umfang ihre Arbeitskraft außerhalb ihres Besitzes einbringen mußte, so daß die Belastung durch Dienste – entgegen den allgemein für die Grundherrschaft bestehenden Vorstellungen – in diesem Bereich als hoch zu veranschlagen ist.

Die allgemein als relativ günstig beschriebene rechtlich-soziale Lage der Eigenbehörigen im Fürstbistum Münster erweist sich in der Regel als eine recht vage, widersprüchliche, insgesamt wenig präzise Kennzeichnung. Schotte, für den das Sterbfallrecht sogar »den Mittelpunkt der westphälischen Eigenbehörigkeit darstellt«³⁷, erkennt zwar die der Hörigkeit anhaftenden Verpflichtungen als nachteilig und schädigend für die allgemeine wirtschaftliche Kultur, er gibt aber der Überzeugung Ausdruck, daß eine heile, patriarchalische Welt letztlich ihr Gutes hatte und die Abhängigkeit

³⁴ *Wüllner* etwa differenziert nicht hinsichtlich der verschiedenen bäuerlichen Schichten, er verweist lediglich darauf, daß ein »größerer gesellschaftlicher Abstand« zwischen großen Kolonen und Köttern bzw. »Ungeessenen« bestand als zwischen Freien und »Leibeigenen«; S. 69. Am weitestgehend differenziert noch *Schotte* (S. 52 ff.), der hinsichtlich der Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindeverfassung Erben und Kötter als eine Gruppe zusammenfaßt, die Heuerleute dagegen von allen Rechten ausschließt; über die wirtschaftliche Lage der Unterschichten ist auch bei *Schotte* wenig Konkretes zu erfahren. *Klessing* spricht von einem an sich homogenen Bauernstand und unterscheidet hinsichtlich Erben, Köttern, Brinksitzern und Häuslern lediglich auf Grund der Größe des Kolonats; (wie Anm. 16) S. 18 f. Zum Heuerlingswesen siehe auch *Ditt* (wie Anm. 23) S. 4 f. Hier auch der Hinweis auf die maßgebliche Arbeit von H. J. *Seraphim*, Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland. (Münster 1948).

³⁵ Vgl. dazu *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 38.

³⁶ *Borcke-Stargardt* (wie Anm. 4) S. 188.

³⁷ *Schotte* (wie Anm. 15) S. 70.

milde und erträglich gestaltete³⁸. Zur Demonstration wird – teilweise durchaus verzerrt – auf die ländliche Verfassung des Ostens verwiesen: hier war der Bauernstand ungehindert dem Bauernlegen und der Rechtlosigkeit ausgeliefert. Klessing beurteilt die Dinge ähnlich: ein zumeist rechtsichtsvoller Gutsherr gestaltete die an sich nicht unerheblichen Lasten und Nachteile »erträglich«³⁹. Auch für Klessing heben sich die Verhältnisse im Westen deutlich von denen östlich der Elbe ab, wo drückende Fronden und Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Bauern lasteten⁴⁰. Nicht viel differenzierter beurteilt Wüllner die Dinge. Zu Recht stellt er heraus, daß im östlichen Preußen der Gutsbezirk zugleich Herrschaftsbezirk war⁴¹. Auch er verweist auf Gesindezwangsdienst, Schollenpflichtigkeit, Frondienste und Bauernlegen, wobei gewisse Klischees tradiert werden: Entwicklungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich – verwiesen sei nur auf den staatlichen Bauernschutz – werden nicht vorgestellt. Letztlich zieht sich auch Wüllner in wenig überzeugender Weise aus der Affäre, wenn er – in Abwägung verschiedener Standpunkte – versichert, daß die Wahrheit in der Mitte liegen dürfte, und daß die Verhältnisse durch »ein mildes Abhängigkeitsverhältnis, verbunden mit relativem Wohlstand der Bauern« gekennzeichnet waren⁴². Was besagt dieses Urteil im Hinblick auf die sich anschließende Mitteilung, daß die wirtschaftliche Lage der Bauern trotz der Abgabenlast, falls sie fleißig waren und von großen Unglücksfällen verschont blieben, verglichen mit den Verhältnissen in anderen Teilen Deutschlands recht günstig war: größere Bauern konnten in der Regel ohne drückende Not leben, und auch den kleinen ging es im allgemeinen nicht schlecht? Wenig später heißt es wiederum, daß wirklich vermögende Bauern selten waren und sich »die durchschnittliche Lebenshaltung doch recht ärmlich« gestaltete.

Diese letztlich in Widersprüche und Leerformeln mündende Kennzeichnung macht deutlich, daß es an übergreifenden Beurteilungskriterien noch weitgehend mangelt. Die sich auf die münsterschen Verhältnisse beziehenden vergleichenden Aussagen belegen eher ein wenig gesichertes Fundament, fast dankbar wird mehr oder weniger pauschal auf den Osten verwiesen, der immer wieder als negativer Fixpunkt schlechthin für eine trotz aller Belastungen immer noch annehmbare, ja »milde« Kennzeichnung der hiesigen Verhältnisse herhalten muß. Eine »Untertänigkeit« der Bauern im Sinne etwa des Allgemeinen Landrechts, so heißt es recht selbstbewußt in der jüngeren rechtshistorischen Arbeit Wüllners, habe es in Westfalen nie gegeben⁴³.

³⁸ Ebd. S. 84 ff.

³⁹ *Klessing* (wie Anm. 16) S. 56 ff.

⁴⁰ Ebd. S. 1 f.

⁴¹ *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 66.

⁴² *Wüllner* (S. 67) stützt dieses Urteil auf »die neuere Forschung«: auf den Beitrag von *Schotte* aus dem Jahre 1912 sowie – für das Niederstift – auf einen Titel von *Behnes* aus dem Jahr 1830. Weitere insgesamt positive zeitgenössische Urteile finden sich bei *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 39.

⁴³ *Wüllner* S. 67.

IV. Eigentumsordnung und Allgemeines Landrecht

Auf Grund der münsterschen Eigentumsordnung von 1770 einerseits und des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 andererseits soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, in einigen wichtigen Bereichen die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Preußen und im Fürstbistum Münster gegeneinander abzuwägen.

Für das ausgehende 18. Jahrhundert gilt allgemein, daß der häufig durch aufgeklärtes Denken beeinflusste Staat im Zeichen des Absolutismus regulierend in die bäuerlichen Verhältnisse einzugreifen suchte. In diesen Ansätzen stieß er auf eine ständisch-adlige Sphäre, die auf dem Land ihre unmittelbarsten Interessen gewahrt sah und dabei nur zu gern auf das Herkommen und besondere regionale Ausformungen verwies. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, inwieweit die Gesetzkodifikationen von 1770 und 1794 tatsächlich einen Eindruck von den rechtlich-sozialen Verhältnissen der bäuerlichen Bevölkerung zu vermitteln vermögen: inwieweit ging es ihnen darum, bestehende Verhältnisse festzuschreiben, inwieweit war es ihr Ziel, neue, in die Zukunft weisende Ideen zu verankern und damit bestehende Verhältnisse zu verändern?

Für den die Agrarverfassung betreffenden Teil des ALR ist davon auszugehen, daß er die bestehende Ordnung nicht anzutasten wünschte, daß es ihm vielmehr darum ging, diese einzufrieren und allenfalls einer Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse vorzubeugen⁴⁴. Die in die Vorgegebenheiten resignierende (Koselleck) Tendenz des ALR wird dadurch demonstriert, daß sich der Adel in der Reformzeit auf Rechte berufen konnte, die ihm kurz zuvor vom Staat in diesem Gesetzbuch ausdrücklich bestätigt worden waren. Die somit für das Land nur sehr schwach zu verzeichnenden Reformansätze berechtigen zu der Annahme, daß die Paragraphen des ALR in der Regel durchaus getreu die bäuerlichen Verhältnisse Preußens in der Endphase der alten Agrarverfassung widerspiegeln.

Als ein maßgebliches Indiz erweist sich insgesamt, daß das ALR ebenso wie die EiO nur subsidiäre Bedeutung hatten. Sie vermochten daher – insbesondere zu Lasten der Bauern – nur bedingt rechtlichen Schutz zu gewähren. Bestimmend war jeweils das Anliegen des Staates, einen Rahmen angesichts zahlreicher regionaler Ausformungen abzustecken und seine nicht realisierbaren zentralistischen Absichten zumindest der Tendenz nach zu fördern. Die nur subsidiäre Bedeutung der Kodifikationen bedingt ein eher abtastendes, möglichst alle Ausformungen erfassendes, zurückhaltend normierendes Vorgehen. Die gegenüber dem Adel gebotene Rücksichtnahme des Staates erweist sich aus der Sicht der untertänigen Bauern ohne weiteres dadurch, daß, wie dies in Preußen besonders offenkundig zutage tritt, sich die staatlichen Bauern in einer günstigeren Situation als die adligen Bauern

⁴⁴ Dazu im einzelnen Reinhart *Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. (Stuttgart ²1975) S. 136 ff.

befanden. In Altwestfalen waren wohl zwei Drittel des Bodens geistliches Eigentum, wobei zu unterscheiden ist zwischen kirchlichem Grundbesitz und Dominalbesitz, dem Grundeigentum des Landesherrn. Die weitgehende Bodenständigkeit des Adels, dem der Zugang zu den geistlichen Korporationen mit großem Grundbesitz, etwa dem Domkapitel oder dem Stift Freckenhorst, in der Regel vorbehalten war, gestaltet zumindest die Grenze zwischen adliger und kirchlicher Grundherrschaft eher fließend. Auch gab es keine Unterschiede hinsichtlich der Nutzung des Grundbesitzes⁴⁵. Wohl aber war im Fürstbistum Münster in der Regel davon auszugehen, daß sich das Los der Bauern unter einer geistlichen Herrschaft angenehmer gestaltete als unter einer adligen⁴⁶.

Dennoch ist hier ein sehr bezeichnender Unterschied aufzuzeigen. Der preußische Staat ging auf seinen Domänen, wo es der Rücksichtnahme gegenüber dem Adel in geringerem Umfang bedurfte, seine eigenen Wege, und in wohl berechneter Absicht zielte er dabei zunächst weniger auf eine breite Resonanz seiner Reformen in der Öffentlichkeit. Tatsächlich gelang es, auf den Domänen zahlreiche Reformansätze zu verankern, so daß sich dieser Bereich nicht unerheblich von den gesetzlichen Bestimmungen des ALR abhebt⁴⁷, die vornehmlich auf den adligen Sektor zielen. Im Fürstbistum Münster erfreuten sich die Bauern geistlicher Herrschaften zwar häufig einer günstigeren Stellung, diese war aber weder im Hinblick auf die rechtliche Absicherung noch auf die sie bestimmende politische Programmatik mit den Verhältnissen auf den preußischen Domänen vergleichbar. Damit blieb die Rechts- und Sozialordnung im Fürstbistum Münster grundsätzlich gewahrt, die maßgeblich von der Geistlichkeit getragene staatliche Spitze übte Solidarität mit dem Adel und vergab die Chance, in die Zukunft weisende Zeichen zu setzen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt auf der Hand: in den staatlichen Herrschaftsverhältnissen tritt der münstersche Adel in der Ständeversammlung gleichsam von oben her in Erscheinung⁴⁸, er erweist sich insgesamt als ein in geringerem Maß als der preußische Adel integrierter, der gerade auf dem platten Land in die gestufte obrigkeitliche Hierarchie eingebunden ist.

So sind für die Beweggründe, die in beiden Kodifikationen zu einer weitgehenden Rücksichtnahme gegenüber der Grund- bzw. Gutsherrschaft führen, unterschiedliche Akzente zu setzen. In Preußen befand sich insbesondere das Militärsystem in einer solchen Abhängigkeit von der ständischen Sozialstruktur, daß Veränderungen »die Basis des Systems in Frage stellten«⁴⁹. Daraus resultiert, daß staatliche Eingriffe in die Junkerschicht, wenn überhaupt, nur mit äußerster Behutsamkeit erfolgen konnten. Im Fürstbistum

⁴⁵ Siehe dazu *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 9, 34.

⁴⁶ *Klessing* (wie Anm. 16) S. 2.

⁴⁷ Siehe dazu *Koselleck* S. 140 ff.

⁴⁸ Vgl. *Hartlieb von Wallthor* S. 16, 18 f., 23.

⁴⁹ *Otto Büsch*, Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen. 1713–1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft. (Berlin 1962) S. 166.

Münster war die schonende Rücksichtnahme auf die Grundherrschaft vor allem bedingt durch die noch im ganzen unangetastete ständische Mitregierung: die EiO war in Übereinstimmung mit den Landständen erlassen worden, was die Wahrung adliger Interessen weitgehend sicherstellte. Nicht zu übersehen ist auch jene gegenseitige Verfilzung der adligen, begüterten Familien des Hochstifts bis in die Staatsspitze hinein, die Mitglieder des sehr vermögenden Domkapitels etwa bildeten zu einem guten Teil eine mit dem heimischen Adel homogene Schicht⁵⁰. Diese Verhältnisse hatten eine gewisse Entsprechung auf der Ebene der Provinzen in Preußen: der relativ geschlossene, auch institutionell verankerte Einfluß des Adels vermochte hier den vom König ausgehenden Reformansätzen eher zu begegnen⁵¹, eine Gegebenheit, der das ALR zweifellos Rechnung zu tragen hatte.

Die gegenüber den bestehenden Verhältnissen weitgehend behutsame und schonende Tendenz, der, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung, zugunsten der Herrschaft scharfe Einschnitte möglichst vermeidende, immer wieder auf altes Herkommen und besondere Ausformungen Rücksicht nehmende Grundzug der beiden Kodifikationen, die sie zugunsten der Bauern im Sinne einer Festschreibung bestimmende defensive Tendenz, die aus einem unmittelbaren staatlichen Interesse heraus bei aller Rücksichtnahme auf den Adel das im Hinblick auf die öffentlichen Lasten wertvollste Reservoir zu schützen wünschte⁵², all dies zeigt zwischen den einschlägigen Bestimmungen des ALR und der EiO durchaus vergleichbare Züge auf. Sie begründen die Annahme, daß die in beiden Kodifikationen erfaßten Rechtsverhältnisse die bäuerlich-adligen Beziehungen insgesamt zutreffend beschreiben und durchaus realistische Einblicke in die bäuerliche Situation im ausgehenden ancien régime gewähren⁵³.

⁵⁰ Vgl. dazu *Hartlieb von Wallthor* S. 17.

⁵¹ *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 139.

⁵² Vgl. *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 40.

⁵³ *Klessing* spricht von dem Bemühen der EiO, beiden Seiten – Grundherren und Hörigen – gerecht zu werden; (wie Anm. 16) S. 70. *Wüllner* (S. 55) schließt sich diesem Urteil an. Allgemein gilt für die sich mit den münsterschen Verhältnissen befassende Literatur, daß sie sich bei der Beschreibung der rechtlichen, sozialen wie auch wirtschaftlichen Situation durchgehend gerade auch auf die EiO stützt und Diskrepanzen gegenüber der Praxis im allgemeinen nicht aufzeigt. – Für die minden-ravensbergsche EiO von 1741 stellt *Upmeyer* (wie Anm. 17) S. 134 fest, daß sie nicht ein getreues Spiegelbild der tatsächlichen Verhältnisse gebe, da immer die äußerste Grenze verzeichnet werde, bis zu der ein Gutsherr seinen Eigenhörigen gegenüber gehen dürfe. Auf die minden-ravensbergsche EiO kann hier nicht eingegangen werden, *Upmeyer* konkretisiert seine Aussage nicht. Für die münstersche EiO gilt, daß sie gerade nicht einseitig extreme Positionen vorzustellen suchte, daß sie sich vielmehr eher durch eine vermittelnde Position nach beiden Seiten hin hervortut und gerade durch den weitgehenden Mangel an Konkretisierungen die nach *Upmeyer* die Wirklichkeit eher bestimmende Gewohnheit einzubeziehenden und solchermaßen normierend eine insgesamt mäßigende Wirkung hervorzurufen wünschte. – An einem konkreten Beispiel – der Speisungsregelung in der Mark – kann *Klaus Spies*, Gutsherr und Untertan in der Mittelmark Brandenburg zu Beginn der Bauernbefreiung. (Berlin 1971) S. 389 nach Abwägung verschiedener lokaler Ausformungen nachweisen, daß »die Lösung des ALR als richtig erscheint«.

Der bereits in ihrem Titel enthaltene Anspruch der preußischen Kodifikation, normierend die Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen bzw. »Staaten« zu erfassen, aus denen sich die Monarchie zusammensetzte, legt Zeugnis ab von der zentralistischen Grundhaltung des absoluten Staates. In der Rechtsordnung des ALR spiegeln sich somit, in ihrer integrierenden Kraft zweifellos eine imponierende Leistung des Gesetzeswerkes, Agrarverfassung und ländliches Leben Mittel- und Ostdeutschlands – die Verhältnisse in den westlichen Provinzen sind insgesamt unter diese nicht ohne weiteres zu subsumieren⁵⁴ – in einem breiten Spektrum. Für die münstersche EiO gilt, daß sie ihrerseits nicht isoliert gesehen werden darf. Das sie bestimmende Anliegen, die Rechtsverhältnisse von Bauern und Grundherren zu regeln, war gleichermaßen Grundlage anderer in westfälischen Territorien erlassener Kodifikationen: zu verweisen ist auf die Eigentumsordnungen für Osnabrück und Minden-Ravensberg von 1722 und 1741 sowie auf die Meierordnung für Paderborn von 1765⁵⁵. Bei im einzelnen gewiß unterschiedlichen Ausformungen des Rechtslebens ist davon auszugehen, daß die Verhältnisse in den durch persönliche Unfreiheit der Bauern gekennzeichneten Teilen Westfalens als Ganzes zu sehen sind. So wurden, ein maßgebliches Indiz, die Edikte der verschiedenen Territorien untereinander subsidiär gebraucht. Beim Fehlen einschlägiger Bestimmungen griff man – augenscheinlich recht unbekümmert – auf diejenigen benachbarter Territorien zurück. Das relativ späte Erscheinen der münsterschen EiO machte es ohnehin erforderlich, bis 1770 auf diejenigen Minden-Ravensbergs und Osnabrücks zurückzugreifen; die münstersche Kodifikation fand ihrerseits in anderen Territorien Anwendung⁵⁶. Diese Austauschbarkeit ist Ausdruck dafür, daß die Eigenbehörigkeit bereits in der Zeit selbst »geradezu als Charakteristikum Westfalens« galt, auch von außen her, etwa in der Sicht der an preußischen Behörden in Westfalen wirkenden Beamten⁵⁷, oder in der zeitgenössischen Literatur stellte sie sich als Einheit dar⁵⁸.

Die EiO regelt das adlig-bäuerliche Verhältnis ausschließlich in zivilrechtlicher Hinsicht. Tatsächlich war dieses Verhältnis umfassend eingebunden in die ständische Sozial- und Wirtschaftsordnung, die alle Bereiche des öffentlichen Lebens prägte. Der verbreitete Anspruch des Staates, bewahrend oder verändernd die Kontrolle über die ständische Ordnung auszuüben, ließ sich im ausgehenden Reich keinesfalls einheitlich realisieren, ja er artikulierte

⁵⁴ Vgl. *Harlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 38.

⁵⁵ Dazu insgesamt ebd. S. 39. Zur Verbreitung von persönlicher Freiheit bzw. Unfreiheit der Bauern in Westfalen siehe Albert K. *Hömberg*, Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter. In: *Westfälische Forschungen* 15 (1962), S. 29.

⁵⁶ Verwiesen sei auch auf *Upmeyer* (wie Anm. 17) S. 144 sowie auf J. Aegidius *Klöntrup*, *Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen*. Bd. 1–3 (Osnabrück 1798–1800). Ohne daß eine Systematik erkennbar ist, wurde in dieses Werk auch die münstersche EiO eingearbeitet, tlw. nuancierend und ergänzend, insgesamt vor allem subsidiär.

⁵⁷ Siehe dazu *Stein* (wie Anm. 21) Nr. 413.

⁵⁸ *Harlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 36.

sich in sehr unterschiedlichen Ausformungen. Für Preußen legt das ALR, dem häufig der Charakter einer Ersatzverfassung zuerkannt wird, und das das soziale Leben des Staates in seiner Totalität zu erfassen sucht, in einzigartiger Weise Zeugnis von diesem Anspruch ab. Bei einer Gegenüberstellung der preußischen und der münsterschen Kodifikation ergibt sich somit ein Defizit, da das münstersche Gesetzeswerk nur einen bestimmten Ausschnitt des sozialen Lebens, das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis im engeren Sinne, zu erfassen beabsichtigte; allgemeine Belange des bäuerlichen Lebens, wie z. B. die Kommunalverfassung oder das Bildungswesen, werden nicht angesprochen. Eine vergleichende Untersuchung wird sich daher nicht nur auf die EiO stützen können. Vielmehr wird sie in den über den engeren zivilrechtlichen Sektor hinausgehenden Bereichen, die im ALR gleichermaßen systematisch angesprochen werden, die Situation im Fürstbistum Münster auf Grund anderer Quellen für eine Gegenüberstellung erfassen müssen.

Welche Bereiche der Agrarverfassung sind von Relevanz für eine Gegenüberstellung der jeweiligen Bestimmungen der genannten Gesetzeskodifikationen? Zunächst ist zu fragen nach dem allgemein-rechtlichen Status der bäuerlichen Untertanen, nach der für das platte Land maßgeblichen Gerichtsverfassung, Verwaltung sowie nach dem Bildungswesen, nach den gegen die Hörigen eingeräumten, die öffentliche Gerichtsbarkeit nicht berührenden Strafmöglichkeiten und nach den öffentlichen Lasten. Das Interesse richtet sich sodann auf jene Beschränkungen, die am unmittelbarsten den persönlichen Status der Untertänigen bzw. Eigenbehörigen – diese Bezeichnung war teilweise auch im östlichen Deutschland verbreitet⁵⁹, wie andererseits die EiO von »Guts-Herren« spricht – bestimmten: Erbuntertänigkeit, Schollenbindung, Gesindezwang sowie das System bäuerlicher Leistungen gegenüber der Grund- bzw. Gutsherrschaft. Schließlich ist zu fragen nach den Modalitäten, durch welche der Bauer persönliche Freiheit erlangen konnte. Das Problem der Besitzwechsellabgaben wurde bereits angesprochen. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß die hier genannten Bereiche ein in sich geschlossenes System bildeten, so daß sie sich nur bedingt isoliert darstellen lassen. Stets soll sich die Gegenüberstellung auf die lassitischen Bauern innerhalb der östlichen Agrarverfassung beziehen, also auf die ungünstigste Form des Besitzrechtes, die im ALR in dem Titel »Vom Bauernstande« abgehandelt wird.

V. Personenrechtlicher Status der Hörigen

Die Vorstellung von den vergleichsweise milden bäuerlichen Verhältnissen ist mittelbar bereits in dem münsterschen Gesetzeswerk selbst verankert: in dem Fürstbistum, so heißt es einleitend in der 1783 unter direkter Bezugnahme auf die EiO des Jahres 1770 erlassenen Erbpachtordnung⁶⁰ (§ 2), habe das Leibeigentum bei weitem nicht die Härte, wie dies für das Beispiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft gelte. Die

⁵⁹ So wurde in Pommern die Bezeichnung »Leibeigenschaft« in aller Form durch »Eigenbehörigkeit« ersetzt; *Brünneck* (wie Anm. 25) S. 35 ff.

⁶⁰ J. J. *Scotti* (Hrsg.), *Sammlung der Gesetze* . . .

der positiven Abgrenzung dienenden Staaten werden nicht genannt: geht die Vermutung zu weit, daß – auf Grund einer in der Zeit selbst bereits verfestigten Tradition – auf die Verhältnisse innerhalb der östlichen Agrarverfassung angespielt wird? Zugunsten der Situation im Fürstbistum Münster wird darauf verwiesen, daß sich diese von der ehemaligen römischen Knechtschaft wie von der alten deutschen Dienstbarkeit merklich unterscheidet: in dieser Aussage stimmen – wie dies über weite Strecken ohnehin der Fall ist – Eigentums- und Erbpachtordnung fast wörtlich überein. Vielmehr wird das Abhängigkeitsverhältnis als dem gegenseitigen Nutzen von Eigenbehörigen und Herrschaft dienend vorgestellt. Im Kern besagt diese für die persönliche Rechtsstellung des Eigenbehörigen bedeutsame Aussage, daß die Abhängigkeit nicht durch ein persönliches, sondern vielmehr durch ein sachliches Verhältnis bestimmt sei: die durch die Eigenbehörigkeit bedingten persönlichen Bindungen und Beschränkungen resultierten nicht aus der Auslieferung an die Person des Grundherrn, sie waren vielmehr bestimmt durch die spezifische Interessenslage, die sich im Zusammenhang mit dem an den Bauern ausgegebenen Boden ergab.

In der es insgesamt auszeichnenden weitaus prägnanteren und knapperen Formulierung besagt das ALR im Grunde genau dasselbe: Untertanen seien, außer der Beziehung zu dem Gut, zu dem sie geschlagen seien, freie Bürger des Staates; es finde daher »die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei«, in bezug auf die untertänigen Bewohner des platten Landes nicht statt (II 7 §§ 147/148). Hinsichtlich des allgemeinen rechtlichen Status, so wird trotz der unerschwelligen Behauptung der Erbpachtordnung deutlich, war die rechtliche Stellung des münsterschen Eigenbehörigen, namentlich auch im Vergleich zu ostelbischen Verhältnissen, keine besonders bevorzugte. Die weit in das 18. Jahrhundert zurückzufolgende Entstehungsgeschichte des ALR relativiert die um ein Vierteljahrhundert auseinanderklaffenden Erscheinungsjahre der beiden Kodifikationen; sie begründet von der Chronologie her die Vergleichbarkeit und entkräftet Argumente, die sich etwa in diesem Zusammenhang auf eine Entwicklung zum Vorteil der östlichen Verfassung würden. Die etwa auch in dem »kaum von der Aufklärung berührte[n]«⁶¹ bayrischen Codex Maximilianeus (1756) enthaltene Bestimmung, daß es mit der »heutigen Leibeigenschaft« eine »ganz andere Bewandnis« habe als mit der römischen, in welcher der Leibeigene mit Leib und Gut, mehr dem Vieh als dem Menschen vergleichbar, unterwürfig war⁶², belegt, daß die bäuerliche Rechtsstellung in der Form der Realleibeigenschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert verbreitet in einem einheitlichen Rechtsdenken wurzelte. Vereinzelt negative Abweichungen, namentlich in Schwedisch-Pommern und Mecklenburg, vermögen diese allgemeine Aussage nicht in Zweifel zu ziehen.

⁶¹ Günter *Birtsch*, Zur sozialen und politischen Rolle des deutschen, vornehmlich preußischen Adels am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Rudolf *Vierhaus* (Hrsg.), *Der Adel vor der Revolution*. (Göttingen 1971) S. 87.

⁶² Zitiert nach *Lütge* (wie Anm. 2) S. 252.

Durchaus folgerichtig legen sowohl EiO wie ALR fest, daß Leibeigene von der Herrschaft nicht ohne das Gut, zu dem sie gehören, verkauft werden können⁶³. Das ALR bestärkt dieses Prinzip – bei aller Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse – noch durch die Bestimmung, daß nicht einmal die Überlassung, d. h. die Ausleihe, von Untertanen an eine andere Gutsherrschaft stattfinden solle (II 7 §§ 152–154): eine Einrichtung zum Schutze des Bauern für den Fall, daß der Gutsherr die ihm zustehenden Leistungen selbst nicht nutzen konnte. Die EiO kennt eine solche Einschränkung nicht, sie stellt dem Berechtigten vielmehr ausdrücklich anheim, solche Dienste, von denen er selbst keinen Gebrauch machen kann, für Geld abzutreten (I 7 § 5).

Hinsichtlich der Entstehung von Leibeigenschaft bzw. Untertänigkeit gibt es keine wesentlichen Unterschiede: nach beiden Kodifikationen ist die Geburt in der Regel das maßgebliche Kriterium. Dabei erkennt das ALR bei ungleichem Stand der Eltern dem Vater die bestimmende Stellung zu, die EiO der Mutter. Für ALR und EiO gilt gleichermaßen, daß in der Regel nicht nur die Geburt unfrei machte, sondern daß die Leibeigenen umfassend eingebunden waren in die »sozialdisziplinierende« Verfassung der alten Ordnung: »die Luft« machte weder in Münster noch in Preußen eigen⁶⁴, wohl aber insofern unfrei, als in jedem Fall eine strikte Trennung von Stadt und Land galt. Sowohl in Preußen wie im Fürstbistum Münster war die Niederlassung in einer Stadt und damit die Voraussetzung für das Betreiben eines städtischen Gewerbes an die förmliche, in der Regel durch den Adel auszusprechende Entlassung eines Hörigen aus der Grund- bzw. Gutsherrschaft gebunden⁶⁵. Sicherte und überwachte der Staat einerseits die bestehende Sozial- und Wirtschaftsordnung, so lieferte er sich damit andererseits dem Adel aus, indem er diesem in der Form des zu erbringenden Entlassungsnachweises das in quantitativer Hinsicht maßgeblichste Instrument überließ, das innerhalb der weitgehend starren ständischen Ordnung Mobilität bedingte.

VI. Niederes Gerichtswesen und herrschaftliche Strafmöglichkeiten

Die Verhältnisse auf dem platten Land waren im östlichen Preußen insbesondere dadurch bestimmt, daß der Gutsbezirk im Sinne einer abgestuften Staatsunmittelbarkeit zugleich Herrschaftsbezirk war. Der Gutsherr übte als Eigentümer der Gutswirtschaft zugleich obrigkeitliche Funktionen aus;

⁶³ ALR: II 7 § 151; EiO: I 2 § 11. Die Aussage *Wüllners* (wie Anm. 17) S. 41, daß die Eigenbehörigkeit – wenigstens der Theorie nach – nicht an einem bestimmten Hof haftete, vielmehr in erster Linie durch Abstammung oder Heirat begründet war, ist daher zu differenzieren.

⁶⁴ *Klessing* spricht von dieser »strengen Bestimmung« einiger deutscher Gegenden, die es in der Gegend des Münsterlandes nicht gab; (wie Anm. 16) S. 17.

⁶⁵ ALR: II 8 §§ 14, 18; EiO: IV 3 § 1. Vgl. dazu auch den bei *Klessing*, S. 93 f., wiedergegebenen Freibrief, der ausdrücklich die Befugnis zugestand, »hinführo in Städten und Flecken wohnen, Ämter und Gilden besitzen, mithin freier Leuten Gerechtigkeiten genießen zu dürfen«.

die daraus resultierende Auslieferung des Untertanen an den Gutsherrn, in dem sich sehr verschiedene Interessen vereinigen konnten, läßt das Los der ostelbischen Bauern besonders drückend erscheinen. Welche obrigkeitlichen Funktionen übte der Gutsherr vor allem aus? Vorrangig ist zu verweisen auf die Patrimonialgerichtsbarkeit, die in der Regel an dem Rittergut haftete. Darüber hinaus nennt das ALR alle wesentlichen Bereiche, die der auf dem Lande weitgehend nur mittelbar präsente Staat der Gutsherrschaft übertragen hatte: die Aufsicht über die Dorfgemeinden, wobei der um das Wohl seiner Untertanen besorgte aufgeklärte Staat die »polizeilichen« Aufgaben in einem breiten Spektrum minutiös umriß, die Aufsicht über die Dorfggerichtsbarkeit, die Sorge »für eine gute und christliche Erziehung der Kinder« der Untertanen, die Verpflichtung zur Linderung dringendster materieller Not sowie die Sicherung jener staatlichen Belange von überregionaler Bedeutung, die sich etwa auf die Befolgung landesherrlicher Verfügungen, auf Einquartierungen oder das Steueraufkommen bezogen. Als dem Vorsteher der Gemeinde kam in diesem Zusammenhang dem Schulzen oder Dorfrichter eine zentrale Rolle zu, der von der Gutsherrschaft möglichst aus den angesessenen Mitgliedern der Gemeinde auszuwählen war.

Das den einschlägigen Abschnitt des ALR durchziehende staatliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren des öffentlichen Lebens auf dem platten Lande, das sich auf eine Verquickung von privaten und öffentlichen Funktionen in der Person des Gutsherrn stützte, findet sich in der münsterschen Kodifikation nur ansatzweise. Erneut ist darauf hinzuweisen, daß sich diese nur mit dem adlig-bäuerlichen Verhältnis in zivilrechtlicher Hinsicht befaßt. Allgemein sei vorab angemerkt, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für das System der preußischen Gutsherrschaft im Fürstbistum nicht gegeben war: hier kann von geschlossenen Gutsbezirken nur bedingt die Rede sein, verbreitet herrschte Streubesitz vor. Historisch erweist sich von Belang, daß es in Münster jene Ständekämpfe nicht gegeben hatte, die zwar zu einer weitgehenden Reduzierung adligen Einflusses im politischen Leben zugunsten des absoluten Staates geführt hatten, in deren Folge dieser Verlust durch die Auslieferung des platten Landes an den Adel gleichsam kompensiert worden war.

Die Differenzierung hinsichtlich der Gerichtsverfassung gilt nur tendenziell: neben den landesherrlichen Untergerichten gab es im Fürstbistum Münster auch Patrimonialgerichte⁶⁶, sie bildeten jedoch, im Unterschied zu der Situation in Teilen des Fürstbistums Paderborn⁶⁷, die Ausnahme. Als verzerrend erweist sich die die Dinge zugunsten der münsterschen Verhältnisse verharmlosende Darstellung, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit in Münster in jedem Fall eine staatliche gewesen sei, so daß sich der Eindruck

⁶⁶ Vgl. EiO I 5 § 2; *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 5. Für das Oberstift nennt Hermann *Rothert*, *Westfälische Geschichte III* (Gütersloh 1976), S. 313, 34 Patrimonialgerichte. Dagegen schließt *Klessing* S. 2 Patrimonialgerichtsbarkeit für das Fürstbistum Münster, in Abgrenzung zu den ostelbischen Verhältnissen, ausdrücklich aus.

⁶⁷ Siehe dazu *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 51.

abhebt, im östlichen Preußen habe der Gutsherr mehr oder weniger private Gerichtsbarkeit ausgeübt⁶⁸. Auch in Preußen war die adlige Gerichtsbarkeit »zu einer Funktion für den Staat« geworden⁶⁹. Zwar kennt das ALR den Begriff »Privat-Gerichtsherr«, der einschlägige Titel belegt jedoch nachdrücklich, daß eine solche Gerichtsbarkeit ein staatliches Organ war, daß sie staatlicher Aufsicht unterlag, und daß ihr hinsichtlich der Art und Schwere der Fälle enge Grenzen gezogen waren⁷⁰. Für das adlig-bäuerliche Verhältnis erweist sich die Bestimmung des ALR als von Bedeutung, daß derjenige, der seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübe, in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein könne (II 17 § 75). Belangte ein Gerichtsherr seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten, war er verpflichtet, sich jeglichen Einflusses auf den Prozeß zu enthalten (II 17 § 41). Im Hinblick auf die Praxis bedeutender ist die Bestimmung, daß der Gerichtsherr seine Gerichtsgesessenen, und damit häufig seine Untertanen, nicht zwingen könne, ihre Klagen gegen ihn bei seinen Gerichten einzubringen (II 17 § 45). Der Gefahr, aus der Verflechtung von gutswirtschaftlichem Interesse und obrigkeitlichen Funktionen könne sich mißbräuchlich »Druck der Gerichtsgesessenen« ergeben, suchte das ALR nicht nur ausdrücklich vorzubeugen (II 17 § 85), insgesamt läßt sich für die im ALR kodifizierte Ordnung in der Tat feststellen, daß namentlich im zivilrechtlichen Bereich von einer Auslieferung der Untertanen an den Gutsherrn pauschal nicht gesprochen werden kann. Auch ist davon auszugehen, daß in Preußen nur ein kleiner Teil der Rittergutsbesitzer, die an sich schon die Leitung der Gutswirtschaft und die damit in der Regel gegebenen herrschaftlichen Rechte nur begrenzt selbst wahrnahmen⁷¹, die Patrimonialgerichtsbarkeit persönlich ausübte, da die für dieses Amt erforderliche juristische Ausbildung gegenüber dem Staat nachgewiesen werden mußte. Somit gilt hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit, daß sie zu einem guten Teil nicht nur im Fürstbistum Münster, sofern sie hier existierte, »praktisch nur das Recht zur Ernennung von Beamten⁷²« beinhaltete.

Die in der EiO namentlich in bezug auf Aussteuer oder Brautschatz (III 7 § 6) und Freilassung (IV 1 § 6) enthaltene Aufforderung an den Eigenbehörigen, er möge in den Fällen, in denen er seine guten Forderungen gegen den »Gutsherrn« nicht glaube durchsetzen zu können, »die Obrigkeit implorieren«, bestätigt nur Rechte, die der Untertan nach dem ALR grundsätzlich besaß. Gegenüber der nüchternen Sprache des ALR ist

⁶⁸ *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 67. – In bezug auf die Verhältnisse im ehemaligen Fürstbistum Paderborn galt für den Freiherrn vom Stein als maßgebliche Differenzierung lediglich der Ursprung der Patrimonialgerichtsbarkeit: im Gegensatz zu den östlichen Verhältnissen übe der Paderborner Grundherr die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht als eine Folge der Erbuntertänigkeit aus, vielmehr »ex concessione« des Landesherrn. Stein an die Special-Organisations-Kommission für Paderborn. 26. Juni 1803. *Stein* (wie Anm. 21) Nr. 537 (S. 689).

⁶⁹ *Borcke-Stargardt* (wie Anm. 4) S. 195.

⁷⁰ Siehe dazu ALR II 17, 1. Abschnitt.

⁷¹ *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 82.

⁷² *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 5.

der münsterschen Kodifikation zugutezuhalten, daß sie insgesamt durch eine vermittelnde, auf gütlichen Ausgleich zielende Tonart bestimmt ist. Es fragt sich freilich auch, inwieweit die in bestimmten Fällen enthaltene Aufforderung zur Anrufung der Obrigkeit nicht im Hinblick darauf zu sehen ist, daß die Rechtsstellung des münsterschen Eigenbehörigen dadurch ganz erheblich eingeschränkt war, daß er ohne Einwilligung des Grundherrn keine Prozesse beginnen durfte, und zwar ausdrücklich auch nicht in solchen Fällen, die den Grundherrn selbst betrafen (IV 5 § 9)⁷³. Zwar wird diese Bestimmung durch den Hinweis eingeschränkt, daß eine solche Einwilligung »unbillig« nicht verweigert werden solle, die Bestimmung des ALR, daß der Gerichtsherr gegen seinen Willen nicht in seinen eigenen Gerichten belangt werden könne (II 17 § 44), ist, in Verbindung mit der bereits genannten Auflage, daß er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen könne, ihn in seinen eigenen Gerichten zu belangen, als Indiz dafür zu werten, daß die Rechtsstellung des preußischen Untertan, durchaus auch im Vergleich mit der des münsterschen Eigenbehörigen, keinesfalls pauschal als durch die Willkür und das Privatinteresse des Gutsherrn geprägt charakterisiert werden kann⁷⁴.

Schließlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie hoch jeweils die Schwelle angesetzt war, die den herrschaftlichen Bereich begrenzte bzw. den obrigkeitlichen öffnete: bis zu welcher Trennungslinie wurde dem Grund- bzw. Gutsherrn, übten sie nun die Patrimonialgerichtsbarkeit als niedere staatliche Gerichtsbarkeit aus oder nicht, ein Bereich privater Gerichtsbarkeit im wahrsten Sinne des Wortes zugestanden?

Für den adlig-bäuerlichen Bereich seien jeweils ein zivilrechtlicher und ein strafrechtlicher Aspekt angesprochen. Blieb ein Eigenbehöriger mit seinen Leistungen gegenüber dem Grundherrn im Rückstand, so räumte die EiO diesem das Recht ein, »gegen den Saumseligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Exekutive zu verfahren« (I 5 § 4). Die Einschränkung, daß dies nur bei unstreitigen Forderungen geschehen dürfe, ist im Hinblick auf divergierende Auslegungsmöglichkeiten zu Lasten des Eigenbehörigen nicht unproblematisch⁷⁵. Nach dem ALR erweist sich das Dorfgericht als das Instrument für die gutsherrliche Justiz: »unstreitige Zinsen« konnte die Herrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit

⁷³ Vgl. *Klessing* (wie Anm. 16) S. 69.

⁷⁴ Was die Prozeßfreudigkeit der Eigenbehörigen angeht, so wird diese als hoch angegeben: *Wüllner* S. 54. *Klessing* (S. 99) überzeugt im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse im Reich nicht unbedingt mit seiner Aussage, daß unter dem Einfluß der Französischen Revolution durch eine Unzahl von Prozessen das bis dahin gute Verhältnis zwischen Herren und Eigenbehörigen gestört wurde. – Für Preußen stellt *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 137 fest, daß gerade das ALR, indem es bei den Bauern berechtigte und unberechtigte Hoffnungen weckte, mehr zu den Unruhen auf dem Lande beitrug als deren Ursachen beseitigte.

⁷⁵ Die Darstellung *Wüllners* (wie Anm. 17) S. 43, daß diese Regelung durchaus auch im Interesse der Betroffenen lag, da die sonst zu zahlenden Exekutionskosten erspart blieben, verweist zwar auf einen unter Umständen praktischen Gesichtspunkt, vermag aber hinsichtlich der Rechtsstellung des Eigenbehörigen nicht zu überzeugen.

nicht hatte, durch die Dorfgerichte unmittelbar betreiben lassen (II 7 § 484). Diese setzten sich aus dem von der Gutsherrschaft zu ernennenden Schulzen oder Dorftrichter und den von der Gerichtsobrigkeit zu ernennenden Schöffen zusammen. Dabei war, zweifellos eine auf den Vorteil der Bauern zielende Bestimmung, möglichst »angesessenen Wirten« der Vorzug zu geben (II 7 § 74; vgl. § 47). Unberührt von dem einem die herrschaftlichen Forderungen bestreitenden Hörigen zu gewährenden »rechtlichen Gehör und Erkenntnis« (II 7 § 486) war das Dorfgericht bei der Einziehung gutsherrlicher Zinsen bloße Exekutive, für einen mildernden Einfluß war kaum Platz. Die Schwelle für gutsherrliche Selbstjustiz ist damit durch die Einschaltung dörflicher Selbstverwaltung kaum höher angesetzt als nach der EiO. – Hinsichtlich herrschaftlicher Strafmöglichkeiten räumen beide Kodifikationen ein »mäßiges Züchtigungsrecht« ein: die EiO führt den »Spanischen Mantel« an, schließt »Leibstrafen« aber aus (I 5 §§ 1 ff.), das ALR verlangt lediglich, daß Gesundheit und Leben keinen Schaden nehmen dürfen (II 7 § 229), womit offenkundig eher zum Nachteil der Betroffenen verschiedene Züchtigungsmöglichkeiten gegeben waren. Freilich war nach dem ALR körperliche Züchtigung nur gegen das Gesinde der Untertanen erlaubt (II 7 § 228), nicht gegen »angesessene Wirte« – in Münster zumindest vergleichbar den Erben und Köttern. Gegen die Bauern selbst konnten in Preußen nur Arreststrafen verhängt werden, ähnlich den Verhältnissen in Münster, wo freilich ohne Unterschied jeder Eigenbehörige auch mit dem »Spanischen Mantel« bestraft werden konnte. Die Arreststrafe durfte in Münster nicht 24 Stunden, in Preußen nicht 48 Stunden überschreiten. Die Strafe konnte nach der EiO unmittelbar durch den Grundherrn verhängt und vollzogen werden; nach dem ALR war der Gutsherr bei der Untersuchung »die Dorfgerichte zuzuziehen verbunden« (II 7 § 233). Der herrschaftliche Einfluß auf diese soll gewiß nicht geleugnet werden. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich die Dorfgerichtsbarkeit, die sich aus der lokalen bäuerlichen Schicht rekrutierte, als ein gewisses Regulativ erweisen konnte. Jedenfalls verdient es die zumindest in Ansätzen »mediatisierende« Stellung der Dorfgerichtsbarkeit, gegenüber den unmittelbaren Zugriffsmöglichkeiten des münsterländischen Grundherrn hervorgehoben zu werden.

Der die Strafmöglichkeiten des Grundherrn regelnde Paragraph der EiO ist – bezogen auf das gesamte Gesetzeswerk – von relativer Schärfe geprägt: diese wird maßgeblich dadurch bestimmt, daß die dem Grundherrn eingeräumten Strafmöglichkeiten durch den Einschub »wenn er schon keine Jurisdiktion oder Gerichtsbarkeit hat« in einer einen Mangel gewissermaßen kompensierenden Weise zusätzlich legitimiert werden. Damit geht die ausdrückliche Zusicherung an die Herrschaft einher, daß die Obrigkeit Beschwerden bestrafte Eigenbehöriger nur dann Gehör geben solle, wenn bei der »Correction« die Mäßigung merklich überschritten worden sei⁷⁸. Diese

⁷⁸ Die Aussagen darüber, inwieweit im Fürstbistum Münster von einem »Züchtigungsrecht« Gebrauch gemacht wurde, sind wenig fundiert; vgl. dazu *Klessing*

von einer gewissen Großzügigkeit zugunsten der Grundherren geprägte Bestimmung belegt ebenso wie die die Verhängung von Strafen zumindest in Ansätzen unmittelbarer gestaltende Regelung, daß gerade in einem Bereich, in dem die ostelbischen Verhältnisse häufig als besonders drückend beschrieben werden, eine im Vergleich differenzierende Sicht zu relativierenden Aussagen führen muß.

VII. Mediatisierende Stellung der Herrschaft auf kommunaler Ebene

In einem sehr wesentlichen Punkt kam dem preußischen Gutsherrn eine obrigkeitliche Funktion zu, wo der münstersche Grundherr praktisch gar nicht in die Pflicht genommen wurde: das ALR, das Schulen grundsätzlich als »Veranstaltungen des Staates« (II 12 § 1) deklariert, verpflichtet die Gutsherrschaft nachdrücklich, »für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Untertanen zu sorgen« (II 7 § 125). Die EiO kennt eine solche Bestimmung nicht, es sei denn dahingehend, daß die Herrschaft für die Erziehung verwaister Kinder aufzukommen habe (I 7 § 5)⁷⁷; der entsprechende Paragraph des ALR ist weniger grundsätzlich, sondern mehr auf den Vorteil der Gutsherrschaft zielend formuliert: nimmt sich diese verwaister Kinder nicht an, verliert sie ihre Rechte auf diese (II 7 § 127).

Unter den verschiedenen Bereichen des adlig-bäuerlichen Verhältnisses ragt der der Erziehung zugunsten der münsterschen Verhältnisse als offenkundig vorteilhaft heraus. Ohne daß hier auf die inhaltlichen Belange des Elementarschulwesens eingegangen werden soll, gilt hinsichtlich der Schulorganisation, daß im Fürstbistum Münster die Grundherrschaft abseits stand. Im Rahmen der Bildungspolitik des Staatsministers Fürstenberg⁷⁸ war das Erziehungswesen unmittelbare Sache des Staates. Dagegen unterstand nach dem ALR die Leitung der »gemeinen Schulen« der jeweiligen Gerichtsobrigkeit eines Ortes (II 12 § 12). Verblieb in Münster die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Lehrer der jeweiligen Pfarrgeistlichkeit, so war nach dem ALR die Gerichtsobrigkeit lediglich gehalten, den Gemeindegeistlichen hinzuzuziehen. Auf dessen Ernennung hatte der Gutsherr im Rahmen seines Kirchenpatronats wesentlichen Einfluß. Die realen und potentiellen Abhängigkeiten, die sich aus dem gutsherrschaftlichen Benennungs- bzw. Auswahlrecht bei der Besetzung von Stellen ergeben, die in ihren Kompetenzen über die eigentliche Gutswirtschaft in den öffent-

(wie Anm. 16) S. 84 f. Die verharmlosende Aussage *Klessings*, daß Geldstrafen häufiger als Züchtigungen waren, steht im Widerspruch zur EiO (so auch bei *Klessing* selbst), die das Verhängen von Geldstrafen durch den Grundherrn ausdrücklich verbietet. Die Darstellung *Schottes* (wie Anm. 15) S. 81 wird der Situation insgesamt nicht gerecht, er belegt seine Gegenüberstellung der östlichen und westlichen Verhältnisse mit dem Hinweis auf die »polnischen Zeiten«.

⁷⁷ *Schotte*, S. 85, spricht zwar von einer Verpflichtung der Herrschaft, für die Erziehung der Kinder der Eigenbehörigen zu sorgen, er belegt diese Aussage aber nicht.

⁷⁸ Siehe dazu Alwin *Hanschmidt*, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterschen Ministers 1762–1780. (Münster 1969) S. 124–150.

lichen Bereich hinausweisen, sind natürlich auch in den Fällen zu sehen, in denen der Gutsherr die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht persönlich ausübte und einen Gerichtshalter bestellte. Es mag aber – durchaus mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten – die Verhältnisse in Preußen kennzeichnen, daß das ALR im Bereich des Elementarschulwesens nicht jenes Maß an Sicherungen zugunsten der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung gewährleistet, wie dies für die Gerichtsverfassung in stärkerem Maß der Fall ist.

Im Fürstbistum Münster wurden die Lehrer durch ein für die schulpflichtigen Kinder zu zahlendes Schulgeld, in Preußen durch eine alle »Hausväter« eines Ortes, auch die kinderlosen, erfassende Umlage besoldet. Eine gewisse Ähnlichkeit ergibt sich auch hinsichtlich der oberen Schulaufsicht: die preußischen Provinzialkonsistorien waren ganz im Sinne des Territorialismus staatliche Behörden, wie auch in der münsterschen Land- und Trivialschulkommission im Rahmen des geistlichen Territoriums Staat und Kirche eine vollständige Einheit darstellten. Weder hinsichtlich der allgemeinen Schulpflicht noch der von den Lehrpersonen zu erfüllenden qualitativen Voraussetzungen erreichte jedoch das ALR die Präzisierungen und das Niveau des von Fürstenberg geprägten Elementarschulwesens, das zu insgesamt vorbildlichen Verhältnissen führte. Hiervon kann in Preußen nicht die Rede sein⁷⁹. Stellt sich einerseits die Frage, inwieweit die Mißstände in dem gutsherrschaftlichen System begründet waren, so ist andererseits darauf hinzuweisen, daß die münsterschen Verhältnisse auch innerhalb des Westens nicht als repräsentativ zu bezeichnen sind. Zwar zeigt das ALR die Instanzen staatlicher Schulaufsicht auf, die Gefahr der Auslieferung des Schulwesens an jeweilige lokale Gegebenheiten mit all den negativen Einflüssen, die sich potentiell innerhalb der Gutsherrschaft aus den wirtschaftlichen Interessen der Gutsherren wie der Bauern ergeben, tritt indes ebenfalls zutage. Vermag in einem solchen – negativen – Sinn nicht etwa die Bestimmung Brücken zu bauen, daß für Kinder, die von den »ordinären Schulstunden« abgehalten seien, am Sonntag, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden solle (II 12 § 45)? Auch war wohl kaum einer vorteilhaften Entwicklung jene durch keinerlei positive Merkmale präzisierte, auf den Ermessensspielraum des seinerseits in der Gutsherrschaft verankerten Pfarrers zielende Bestimmung förderlich, daß der Schulunterricht so lange fortzusetzen sei, »bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt« habe (II 12 § 46).

Die münsterschen Schulverhältnisse liefern ein Beispiel dafür, welche Vorteile eine landesherrliche Politik der bäuerlichen Bevölkerung zu erbringen vermochte, die ihren Willen unmittelbar, ohne auf die Herrschaftsverhältnisse auf dem Lande Rücksicht zu nehmen, durchzusetzen vermochte.

⁷⁹ Vgl. dazu Walther *Hubatsch*, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung. (Köln, Berlin 1973) S. 204–206.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu fragen nach der Präsenz des grundherrschaftlichen Adels in obrigkeitlichen Funktionen auf dem Lande in den Bereichen der Verwaltung, die in einem moderneren – enger gefaßten – Sinn unter diesen Begriff subsumiert werden. Das ALR führt detailliert jene von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen auf, die sich von der Unterhaltung von Wegen und Gräben über die Versorgung der Dorfhirten, die Bewachung von Verbrechern, die Leistung von Spanndiensten bis zur Unterhaltung der Dorfspritzen erstreckten. Die Gutsherrschaft übte obrigkeitliche Funktionen aus, indem ihr die Aufsicht über die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen oblag. Der von ihr zu ernennende Vorsteher der Gemeinde (Schulze oder Dorfrichter) wurde seinerseits in die Pflicht genommen, indem ihm durch das ALR unter anderem die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Verantwortung für Ruhe und Ordnung im weiteren Sinn oder auch die Eintreibung von Steuern übertragen wurden. Im Verhältnis zu den der Dorfgemeinde zugestandenen korporativen Rechten tritt die Gutsherrschaft im ALR hinsichtlich ihrer Stellung innerhalb der Gemeindeverfassung insgesamt nur wenig in Erscheinung. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß die Gemeinde – insbesondere in Fragen des Gemeindevermögens – der Kontrolle der Herrschaft unterlag, so daß das ALR, auch wenn es der Gemeinde die über der Herrschaft stehenden Instanzen vor Augen führte, die Auslieferung des platten Landes an den Adel insgesamt bestätigte.

Die münsterschen Verhältnisse, die aus den bereits genannten Gründen in der EiO nicht angesprochen werden, sind insgesamt weniger präzise faßbar. Erneut ist auf die verbreitete Streulage der Höfe zu verweisen, die geschlossene Dorfschaften in der Regel ausschloß. Die Bauerschaften aber erweisen sich gleichsam aus Mangel an Substanz als wenig funktionstüchtige Elemente der Kommunalverwaltung, so daß sich das Interesse vor allem auf das Kirchspiel richtet, das als die Verbindung von Bauerschaften immer mehr, »gekennzeichnet durch die Verflechtung staatlicher und kommunaler Verwaltung«, eine »Mittlerstellung zwischen Staat und Ortsgemeinde einnahm«⁸⁰. Für den hier zu betrachtenden Zeitraum gilt, daß die Bauerschaft zwar eine gewisse Autonomie hatte bewahren können, wobei in diesem Bereich der herrschaftliche Einfluß offenkundig sehr gering war. Wenn es auch an klaren gesetzlichen Bestimmungen mangelt, die das Verhältnis von Bauerschaft und Kirchspiel regeln, so läßt sich aber doch sagen, daß die wichtigeren kommunalen Aufgaben auf das Kirchspiel übergegangen waren: dies gilt für die Umlage und Eintreibung von Steuern und Amts- und Kirchspielextraordinarien, für die Beratung des kommunalen Haushalts und die Verwaltung von Vermögen, die Verwaltung von Einquartierungslasten, Armen-, Kirchen- und Schullasten, für die Verteilung von Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Brücken und die Schlichtung von Wege-

⁸⁰ Ruth Meyer zum Gottesberge, Die geschichtlichen Grundlagen der westfälischen Landgemeindeordnung vom Jahre 1841. In: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld 47 (1933), S. 43. Die Darstellung stützt sich auf diese Arbeit (bes. S. 43–51).

streitigkeiten sowie für die Einsetzung von Kommunalbediensteten, insbesondere der Steuerrezeptoren und deren Beaufsichtigung⁸¹. Zwar blieben dem Bauermeister als dem Vorsteher der Bauerschaft, der auch in begrenztem Umfang polizeiliche Gerichtsgewalt ausübte, in seinem engen lokalen Bereich gewisse Selbstverwaltungsaufgaben, die sich auf die Regelung nachbarschaftlicher Interessen und die Vertretung nach außen bezogen. Letzteres gilt insbesondere gegenüber dem Kirchspiel, in dem der Bauermeister als unselbständiges Organ des Provisors, des Vertreters der Kirchspielgemeinde, Vertreter und Wortführer der Bauerschaft war.

Im – insgesamt nur beschränkt möglichen – Vergleich mit den Verhältnissen in Preußen, so wie sie sich im ALR spiegeln, erweist sich, daß sich im Münsterland auf der untersten Ebene ein geringfügiger Freiraum bäuerlicher Selbstverwaltung gegenüber der Herrschaft hatte erhalten können. Hinsichtlich der für die Kommunalverwaltung weitaus gewichtigeren Ebene des Kirchspiels gilt dies jedoch nicht. Auf der »Konvention«, der regelmäßig stattfindenden Kirchspielversammlung, hatten die Bauern, vertreten durch den Bauermeister, zwar Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht. Vielmehr dominierte hier der grundherrschaftliche Einfluß. So war auch der wichtigste Kommunalbeamte, der Receptor, ausschließlich von den Ober-eigentümern gewählt, einer staatlichen Bestätigung bedurfte es nicht. Auf die eigentliche Kommunalverwaltung übte der Amtsdrost, der landesherrliche Beamte an der Spitze eines Amtes, »nicht mehr Einfluß aus als irgendein anderer stimmberechtigter Grundbesitzer«⁸². Wie stark der grundherrschaftliche Einfluß im kommunalen Bereich war, erwies sich, als die münstersche Regierung gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Berechtigung zur Teilnahme an den Kirchspielkonventionen zugunsten der bauerlichen Oberschicht auszuweiten wünschte. Die adlig-ständischen Kräfte erstickten diese Reformansätze im Keim. Die Drostten der Ämter stellten sich dabei überwiegend auf die Seite der Grundherren gegen die Reformansätze der Zentralgewalt. Die sich in dem Amt des Drostten vereinigenden staatlichen und ständischen Interessen würden den Vergleich mit dem preußischen Landrat nicht gänzlich ausschließen⁸³, fänden sich an ihrer Seite nicht jene fachlich gebildeten, in der Regel dem Bürgertum entstammenden Rentmeister, durch die der Landesherr seinen Einfluß auf die unteren Verwaltungsbezirke zu festigen suchte. Inwieweit dies bei divergierenden Interessen gelang, ist schwer auszumachen. Innerhalb des Amtes als staatlicher Unterbehörde war

⁸¹ Zum Aufgabenbereich des Kirchspiels siehe auch *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 54. – Für die bäuerliche Wirtschaft möglicherweise durchaus einschneidende Maßnahmen des Kirchspiels – die Tilgung von Schulden durch den Verkauf von Marken oder Gemeinheiten – erwähnt Kerkerling zur Borg; *Erlor* (wie Anm. 19) S. 434.

⁸² *Meyer zum Gottesberge* (wie Anm. 80) S. 46.

⁸³ In seiner Denkschrift »Über die Bildung der Landes Collegien im Fürstentum Münster« vom 2. März 1803 schlug der Freiherr vom Stein vor: »Der Drost würde der Gleichförmigkeit halber seinen Namen mit dem eines Land Rathes verwechseln.« *Stein* (wie Anm. 21) Nr. 521 (S. 650). Vgl. auch ebd. Nr. 525.

das Amt des Rentmeisters insbesondere auch dadurch gekennzeichnet, daß ihm die Verwaltung des landesherrlichen Vermögens zugewiesen war⁸⁴.

Insgesamt erweist sich, daß hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung, von strukturellen Besonderheiten und sehr begrenzten Bereichen bäuerlicher Selbstverwaltung abgesehen, auch für das Fürstbistum Münster von einer weitgehenden Auslieferung des platten Landes an den grundherrschaftlichen Adel ebenso gesprochen werden kann, wie dies für Preußen an den gutsherrschaftlichen gilt. Die Streulage von grundherrschaftlichem Eigentum stand dem nicht entgegen. Ja, es steht außer Zweifel, daß der bäuerliche Anteil an der Selbstverwaltung des Dorfes nach dem ALR insgesamt höher war, als dies auf der Ebene des münsterschen Kirchspiels der Fall war. Die Entwicklung war auch dahin gegangen, daß in der Mark, der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte, das Amt des Holzgrafen oder Markenrichters, das einst durch die Wahl der Markgenossen vergeben wurde, in der Hand des Landesherrn oder eines Adligen erblich geworden war⁸⁵. In Abwägung des herrschaftlichen Einflusses auf die bäuerliche Kommunalverwaltung ließe sich anführen, daß sich die ›Auslieferung‹ der bäuerlichen Bevölkerung an ein und denselben Gutsherrn gegenüber dem relativierenden Moment einer Vielzahl von Grundherren als vergleichsweise nachteilig erweisen könnte. Andererseits ließe sich argumentieren, daß im Hinblick auf die Sache ein einzelner Gutsherr stärker in die Verantwortung genommen wurde als mehrere, nur an Teile und nicht das Ganze gebundene Grundherren. Diese ließen sich in der Regel auf der Kirchspielkonvention durch Bevollmächtigte vertreten, wobei dieses »Mandatarsystem« wegen der damit verbundenen Zahlung von Diäten die Kirchspielkasse nicht unerheblich belastete. Angesichts der in jedem Fall vorherrschenden Präsenz des Adels auf dem Lande gilt jedoch für Preußen, daß der Staat im ALR nicht nur alle Bereiche der kommunalen Verwaltung systematisch zu erfassen und ordnen suchte, sondern auch jeweils einzuhaltende Instanzenwege fixierte. Ein solches normierendes Vorgehen, das die Präsenz des Staates auf dem Lande zumindest grundsätzlich zu gewährleisten suchte, stellte vom Anspruch her ein Regulativ vor allem auch gegen den Adel dar. Dagegen sind die münsterschen Verhältnisse auf dem Lande dadurch bestimmt, daß sie sich staatlicherseits weitgehend selbst überlassen waren. Die nur geringe »staatliche Bevormundung«, die die Kirchspiele und Bauerschaften erfuhren⁸⁶, mußte sich aber in dem insgesamt bedeutenderen Bereich der Kirchspiele mehr oder weniger notwendig zugunsten des grundherrschaftlich-ständischen Interesses auswirken⁸⁷.

⁸⁴ Zur Funktion des Drostens und Rentmeisters an der Spitze des Amtes in Westfalen siehe *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 19, 21, 30 f., 46 f., 49, 50.

⁸⁵ Ebd. S. 41.

⁸⁶ Ebd. S. 54.

⁸⁷ *Meyer zum Gottesberge* (wie Anm. 80), S. 47 Anm., verweist auf die Darstellung von H. J. *Brühl*, Die Tätigkeit des Ministers Franz Frhr. v. Fürstenberg auf dem Gebiete der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763–80 (WZ 63, 1905 I, S. 167 ff.), wonach sich die im kulturellen Bereich segensreiche Tätigkeit Fürstenbergs nicht auf die Reform der Kommunalverwaltung erstreckt hat.

VIII. Eigenbehörigkeit und Untertänigkeit in bezug auf öffentliche Lasten

Wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, so verdeutlichen die münstersche wie die preußische Kodifikation das vorrangige landesherrliche Interesse an den bäuerlichen Untertanen. Unter den von den Bauern zu erbringenden Leistungen nennt die EiO die »Onera publica« nicht nur vor den dem »Gutsherrn« zustehenden »Praestanda« (II 2 § 3), im Hinblick auf Land- und Kriegsfuhren sagt sie ausdrücklich, daß bei gleichzeitiger Forderung der staatliche Anspruch Vorrang gegenüber dem grundherrschaftlichen habe (II 7 § 16; vgl. 9 § 6). Das ALR, das den Vorrang staatlicher Forderungen an verschiedenen Stellen präzisiert, stellt pauschal fest, daß die Pflichten der Untertanen gegenüber der Herrschaft den Pflichten gegenüber dem Staat, »wenn beide nicht zusammen bestehen können, weichen« müssen (II 7 § 136). In ihrer Entschiedenheit fallen diese sich vorrangig gegen den Adel richtenden Bestimmungen in beiden Gesetzeswerken aus dem Rahmen. Im Hinblick auf die Bauern erweist sich die EiO als großzügiger: er hat für dem Grundherrn durch Leistungen an den Staat entgehende Dienste keinen Ersatz zu erbringen, während das ALR den Untertan, allerdings unter Einschränkungen, zu einer Nachleistung verpflichtet (II 7 § 432). In jedem Fall hatten die Bauern sowohl im Fürstbistum Münster wie in Preußen maßgeblich die öffentlichen Lasten zu tragen: neben den Leistungen zugunsten des Landesherrn sind solche auf Amts- und Gemeindeebene zu nennen. Insgesamt müssen in beiden Fällen die öffentlichen Lasten als hoch und drückend veranschlagt werden⁸⁸.

Sind in dieser Hinsicht keine grundsätzlichen Unterschiede zu verzeichnen, wobei dieser Komplex hier nicht weiter vertieft werden kann, so tritt in den Kodifikationen selbst schon auf den ersten Blick ein sehr eklatanter Unterschied zutage: die EiO verweist nur an einer Stelle auf »Land- und Kriegsfuhren«; sie liefert damit ein Indiz dafür, daß die münsterschen Verhältnisse auf dem platten Land insgesamt offenkundig durch einen gänzlich anderen Charakter als die preußischen geprägt waren. Auch wenn der münstersche Eigenbehörige ebenso wie der preußische Untertan der Kantonspflicht unterworfen war⁸⁹, wobei die Verhältnisse unter ein und denselben Begriff subsumiert werden, so gilt für die Situation im Fürstbistum Münster eben nicht jene »Militarisierung des ländlichen Soziallebens«, die für Preußen kennzeichnend ist⁹⁰. Dabei ist die bäuerliche Seite ebenso ein-

⁸⁸ Für das Fürstbistum Münster sei verwiesen auf *Klessing* (wie Anm. 16) S. 50–54 und *Wüllner* (wie Anm. 17) S. 68; für die preußischen Verhältnisse vermittelt das ALR selbst, namentlich II 7, 2. Abschnitt eine plastische Vorstellung.

⁸⁹ In seiner Denkschrift »Über das Canton Wesen im Münsterschen und Paderbornschen« vom 16. Februar 1803 nennt der Freiherr vom Stein die sehr bedeutsamen Unterschiede, die sich im Vergleich zu den östlichen Verhältnissen aufzeigen lassen: im Rahmen der 1766 für das Fürstbistum geregelten Conscription fand eine Auslösung für eine dreijährige Dienstpflicht statt; bereits 1786 ging man wieder zur freiwilligen Werbung über. *Stein* (wie Anm. 21) Nr. 517 (S. 634 f.). Vgl. auch Kerkering zur Borg in *Erlor* (wie Anm. 19) S. 436.

⁹⁰ Verwiesen sei insgesamt auf das bereits genannte Werk von *Büsch* (wie Anm. 49).

geschlossen wie, im Hinblick auf den Offiziersdienst, die adlige. Auch wenn im einzelnen durchaus verwandte Bestimmungen aufzuzeigen sind, etwa die, daß in beiden Fällen der Anerbe vom Kriegsdienst freigestellt war⁹¹, so ist mit den münsterschen Verhältnissen auch annähernd nicht die sich im ALR spiegelnde Ordnung vergleichbar, die das Leben im Militär und auf dem Gut zu einer eng verwobenen Einheit werden lassen konnte. Die positiven Auswirkungen zugunsten des münsterschen Eigenbehörigen dürften sich insgesamt auf den weitaus zivileren Charakter seiner Existenz bezogen haben, welche die den preußischen Kantonisten in der Kaserne ebenso wie auf dem Gut häufig belastende militärische Tonart, ja Strenge und Drill in ihrer ganzen Unwürdigkeit nicht kannte.

Allgemein ist darauf zu verweisen, daß es sich bei dem preußischen Militärsystem um das Charakteristikum eines bestimmten Staates handelt und nicht um eine spezifische Erscheinung des gutsherrschaftlichen Systems, wengleich dieses in Preußen die Grundlage des Militärsystems bildete. Hinsichtlich der Erfordernisse des Militärwesens bedürfte es in Anbetracht der in der Zeit verbreiteten Abgeltung von Diensten durch andere Leistungen unter Abwägung von Diensten, Geld- und Naturalabgaben zueinander eingehender Untersuchungen, um die bäuerlichen Lasten innerhalb so verschiedener Systeme miteinander vergleichen zu können⁹². Auch ist, bei einer insgesamt gewiß negativen Beurteilung des preußischen, das Sozialleben weithin bestimmenden Militärsystems darauf hinzuweisen, daß sich dieses für den preußischen Untertan durchaus vorteilhaft auswirken konnte. So bot es dem Kantonisten, der direkter Untertan des Königs war, eine Chance, seine ständische, durch die Gutsherrschaft bestimmte Einbindung zu überwinden, zu einer »beschränkten Emanzipation« und zu »freiheitlichen Perspektiven«⁹³ zu gelangen, in der staatlichen Verwaltung unterzukommen oder in ein städtisches Gewerbe Eingang zu finden. Mit jener »Schleuse«, die der preußische Militärdienst als ein mobilisierendes Element im Hinblick auf ein allgemeines Staatsbürgertum darstellte⁹⁴, fehlte im Fürstbistum Münster ein Instrument, das die alte Ordnung aus sich selbst heraus aushöhlte und in die Zukunft weisende Perspektiven aufzeigte.

IX. Bauernschutz

In jedem Fall galt ohne Einschränkung, wenn auch jeweils mit unterschiedlichen Akzenten, ein unmittelbares staatliches Interesse, die bäuerlichen Stellen zu erhalten und zu schützen. Angesichts der von staatlichen Lasten weitestgehend eximierten privilegierten Stände, wobei sich auch das Bürgertum gewisser Bevorzugungen erfreute, war Bauernschutz ein unver-

⁹¹ *Büsch* S. 36. *Klessing* (wie Anm. 16) S. 90.

⁹² *Büsch* (wie Anm. 49) S. 25 weist darauf hin, daß in den westlichen Provinzen Preußens die Rekrutendienste und andere Militärleistungen durch Geldzahlungen abgelöst wurden; die sich dabei ergebende Belastung war so hoch, daß teilweise der Wunsch laut wurde, z. B. die alte Naturalverpflegung wieder einzuführen.

⁹³ *Büsch* S. 73.

⁹⁴ Siehe dazu *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 125.

zichtbares Instrument zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Staates. Daß sich Bauernschutz indirekt maßgeblich gegen den Adel richtete, ist offenkundig. Der Staat begegnete in Preußen und im Fürstbistum Münster freilich durchaus verschiedenen herrschaftlichen Interessen. In Preußen bestanden diese wesentlich darin, an Bauern ausgegebenes Land zum Gutsland zu schlagen, die Erwerbsmöglichkeiten der Gutswirtschaft zu steigern und in dem Maße, in dem sich rationelle Methoden durchsetzten, das alte auf Diensten und Abgaben beruhende System durch ein modernes, sich vor allem auf Tagelöhner stützendes abzulösen. Die im Münsterland nur sehr beschränkt vorhandenen adligen Eigenwirtschaften (»Hovesaat«) schlossen die Gefahr des »Bauernlegens« von vornherein weitestgehend aus. Das adlige Interesse zielte hier vornehmlich darauf, die Stellen in einem solchen Bestand zu erhalten, daß sie, durch die Eigenbehörigen bewirtschaftet, die materiellen Grundlagen des adligen Lebens sicherten.

Diesen durchaus verschiedenen Interessenslagen tragen die Kodifikationen Rechnung. Das ALR verpflichtete den Adel nachdrücklich, die Anzahl der bäuerlichen Stellen konstant zu halten: diese durften weder zum Gut geschlagen, noch als Bauernland zusammengelegt, ja nicht einmal, wobei das staatliche Interesse besonders deutlich zutage tritt, von spannfähigen in nicht spannfähige Stellen umgewandelt werden (II 7 §§ 14–16)⁹⁵. Im übrigen hatte der Gutsherr durch das Recht der Abäußerung, die hinsichtlich der erforderlichen schwerwiegenden Gründe wie des unverzichtbaren Gerichtswegs (II 7 §§ 287 ff.) ähnlichen Modalitäten wie nach der EiO unterlag, die Möglichkeit, namentlich einer unzureichenden Wirtschaftsführung von Untertanen entgegenzuwirken.

Die EiO enthält keine ausdrückliche Bestimmung gegen das »Bauernlegen«, sie geht offenkundig mehr oder weniger selbstverständlich davon aus, daß verwaiste oder abgeäußerte Stellen durch die Grundherrschaft wieder ausgegeben werden⁹⁶. Neben der in der Regel unterschiedlichen Mentalität des Adels in bezug auf die Sicherung seiner materiellen Existenz hätte auch die bereits mehrfach angesprochene verbreitete Streulage die Bildung geschlossener Gutsbezirke erschwert. Dafür enthält die EiO nicht nur die ausdrückliche Verpflichtung des Eigenbehörigen zur Instandhaltung des an ihn ausgegebenen Hofes (II 2 § 3), sie präzisiert dieses Anliegen in einer dem ALR nicht bekannten Weise: der Titel »Von Gebrauch und Nutzung des Gehölzes« gibt dafür einen, die angesichts häufiger herrschaft-

⁹⁵ Vgl. *Büsch* S. 56–58. – Nach Kerkerling zur Borg stand im Münsterland der Einziehung bäuerlichen Landes durch die Herrschaft zu deren eigener Nutzung grundsätzlich nichts entgegen. *Erler* (wie Anm. 19) S. 433.

⁹⁶ *Klessing* (wie Anm. 16) S. 97 erwähnt zwar eine Verpflichtung der Grundherren zur Wiederbesetzung freier Stellen, er gibt für diese Aussage jedoch keinen Beleg. Sein Hinweis auf das Entstehen großer Latifundien im Osten durch das »Bauernlegen« trifft für das Preußen vor der Bauernbefreiung nicht zu. – In seiner Denkschrift des Jahres 1780 erwähnt der Freiherr von Kerkerling zur Borg, daß der Bauer ein »Jus ad glebam« habe und von seinem Erbe nicht verstoßen werden könne. *Erler* (wie Anm. 19) S. 429.

licher Regreßansprüche tatsächlichen Verhältnisse durchaus spiegelnden, anschaulichen Beleg.

Der bei der Gegenüberstellung der beiden Kodifikationen entstehende Eindruck, daß der münstersche Eigenbehörige bei der Bewirtschaftung seines Hofes einer vergleichsweise stärkeren Aufsicht seitens der Herrschaft unterlag, deckt sich mit den die verschiedenen Agrarverfassungen jeweils in ihrer reinen Ausprägung bestimmenden Interessenslagen, die in der Gutsherrschaft vorrangig auf Dienste, in der Grundherrschaft auf die zu erwirtschaftenden Abgaben zielten.

Lassen sich die Verhältnisse in Preußen und im Fürstbistum Münster auf die Formel bringen, daß die Bauern dort insgesamt als Stand gesetzlich gegen das Einziehen ihrer Höfe geschützt waren, während hier die vorherrschende Agrarverfassung den einzelnen Bauern faktisch schützte⁹⁷, so sind beide Kodifikationen darüber hinaus durch das Bemühen gekennzeichnet, den Guts- bzw. Grundherrn durch die Auflage zur Linderung materieller Not in die Pflicht zu nehmen. Das staatliche Interesse an der Erhaltung des Bauernstandes war dabei nicht nur durch fiskalische oder militärische Belange bestimmt, sondern auch durch die Notwendigkeit, mit Hilfe des Adels jene Lücke staatlicher Präsenz auf dem Lande auszufüllen, die heute durch das Feld der ›Sozialpolitik‹ markiert wird. Die einschlägigen Paragraphen können schließlich als Indiz dafür gewertet werden, daß sich der Staat in beiden Fällen nicht dem Vertrauen auf ein heiles patriarchalisches Verhältnis hingab, sondern ideelle – von der Wirklichkeit nicht uneingeschränkt bestätigte⁹⁸ – Bindungen durch gesetzliche Fixierungen zugunsten der Bauern abzusichern wünschte. Die Verpflichtung der Grund- bzw. Gutsherrschaft zur Linderung sozialer Not ist – gleichermaßen im Sinne eines Bauernschutzes – in beiden Kodifikationen grundsätzlich verankert, und zwar in einer dezidierten Form (»Die Guts-Herren müssen . . .«: EiO I 3 § 8; »Eine jede Gutsherrschaft ist schuldig . . .«: ALR II 7 § 122), die durchaus auf die Leistung praktischer Hilfe zielt. Gegenüber der nüchternen Sprache des ALR unterscheidet sich die EiO allenfalls dadurch, daß sie einer christlich-moralischen Fundierung Ausdruck gibt.

X. Gesindezwang- und Frondienste

Hinsichtlich der von den hörigen Bauern der Herrschaft zu erbringenden Leistungen gilt, daß beide Kodifikationen Frondienste und Abgaben gleichermaßen, und zwar ohne daß spezifische Akzentuierungen deutlich zutage treten, anführen, daß also bei unterschiedlichen Agrarverfassungen das Spektrum möglicher herrschaftlicher Ansprüche grundsätzlich offengehalten wird.

⁹⁷ Vgl. oben S. 93.

⁹⁸ Siehe dazu *Spies* (wie Anm. 53) S. 390. Ist für Preußen von einem Nachlassen patriarchalischer Bindungen im allgemeinen zu sprechen (vgl. auch *Koselleck* S. 86), so gilt für die münsterschen Verhältnisse zumindest, daß es »unter dem Adel doch auch nicht an Bauernschindern« fehlte; *Robert* (wie Anm. 66) S. 250.

Unter den von den Bauern zu leistenden Frondiensten kommt dem die persönliche Unfreiheit maßgeblich bedingenden Gesindezwangsdienst erhebliche Bedeutung zu. Die EiO verpflichtet die Kinder der Eigenbehörigen zu einem halbjährigen »Zwang-Dienst«, wobei sie hinsichtlich der Dauer herkömmliche besondere Regelungen zugunsten des Grundherrn oder des Eigenbehörigen nicht antastet (I 4 § 5)⁹⁹. Das ALR nennt für den Gesindezwangsdienst keine zeitliche Befristung, es spricht zeitlich begrenzte Dienste ebenso an wie zeitlich unbegrenzte. Trotz der damit offenkundig vorteilhafteren Situation im Fürstbistum Münster, die bei dem geringen herrschaftlichen Bedarf an Arbeitskräften nicht überrascht, sind die unterschiedlichen Verhältnisse eingehender abzuwägen. Sind nach der EiO alle Kinder dem Gesindezwangsdienst unterworfen, räumt das ALR (II 7 §§ 185–226) der Herrschaft keinerlei Recht auf das einzige Kind untertäniger Eltern sowie auf diejenigen Kinder ein, die von den Eltern, die auch das Auswahlrecht haben, bei der Führung der eigenen Wirtschaft benötigt werden. Die münsterschen Verhältnisse hätten hier für die Freistellung ersatzweise die Leistung eines Dienstgeldes erforderlich gemacht¹⁰⁰. Gewiß trifft es zu, daß die Berechtigten für die große Zahl ihnen zustehender Dienste im Münsterland häufig keine hinreichenden Verwendungsmöglichkeiten hatten, und daß es den Verpflichteten somit relativ leicht war, der Dienstpflicht nicht nachkommen zu müssen. Das dafür jedoch fällige Dienstgeld, auf das, auch wenn es nicht immer gefordert wurde, der Grundherr Anspruch hatte, bedeutete eine bequeme Einnahmequelle für den Adel, ist doch von dessen Seite eine Gegenleistung häufig auch nur ansatzweise nicht zu erkennen.

Die Abgeltung von Diensten und Naturalabgaben durch Geldleistungen setzte sich in der Zeit – tendenziell auch im östlichen Deutschland – mehr und mehr durch. Der gutherrschaftliche Adel mußte bei einer finanziellen Abgeltung von Diensten indes freie Arbeitskräfte bezahlen, wobei nicht zu leugnen ist, daß er dies häufig in der Hoffnung auf Erwirtschaftung besserer Gewinne tat. Aus der Sicht der Bauern gilt, daß die Ablösung von Diensten durch Geldleistungen in der Regel gewiß Vorteile hinsichtlich der persönlichen Stellung brachte, daß aber, da das Dienstangebot auf dem Lande groß war, das Beschaffen von Geld nicht unproblematisch sein konnte und dem Empfänger desselben erheblichen wirtschaftlichen Nutzen brachte. Jedenfalls fuhr der münsterländische Adel, der verbreitet ähnliche Ansprüche und Rechte hatte wie der preußische, mit der Kapitalisierung nicht nutzbarer Freiräume nicht schlecht, baute die münstersche Grundherrschaft doch geradezu darauf, daß sich die entbehrlichen Eigenbehörigen – bei einem insgesamt keineswegs hinreichenden Stellenangebot – anderswo verdingten¹⁰¹. Vor dem Hintergrund des erheblichen Bevölkerungsanstiegs ist der Gesindezwangsdienst im östlichen Preußen wohl nicht nur zu sehen als jene

⁹⁹ *Klessing* (wie Anm. 16) S. 18 spricht –weitergehend– davon, daß die Kinder, die auf dem Eigentum verblieben, dem Herrn zu gewissen persönlichen Leistungen verpflichtet blieben.

¹⁰⁰ Zu den münsterschen Verhältnissen vgl. *Klessing* S. 65–67.

¹⁰¹ Vgl. ebd. S. 54–56.

höchst unwürdige Form bäuerlicher Fronarbeit, er bedeutete auch, solange sich für den Betroffenen keine andere Möglichkeit eröffnete¹⁰², die für diesen wesentliche Existenzsicherung¹⁰³, wobei, anders als bei dem für den Adel häufig ›produktiveren‹ freien Tagelöhner, ein Anspruch auf Schutzgewährung gegenüber der Herrschaft blieb. Für das Münsterland ist belegt, daß Eigenbehörige in ähnlicher Weise ihre Interessen artikulierten¹⁰⁴. Das ALR geht von einer Lohnzahlung für den – innerhalb dieser Agrarverfassung stärker verankerten – Gesindezwangdienst aus, während die EiO eine solche rechtliche Verpflichtung ausdrücklich ausschließt und damit mehr den vorübergehenden Charakter dieser Leistung unterstreicht. Wurde deutlich, daß die aus bäuerlicher Sicht insgesamt mildernden Ausprägungen des Gesindezwangdienstes, wie sie sich in der EiO spiegeln, durchaus mit den Interessen der Grundherren in Einklang waren, so ist das ALR stärker durch den Gedanken des Schutzes im Sinne eines Versorgungsdenkens zugunsten der Untertanen bestimmt: in den Fällen, in denen der oder die zu zeitlich bestimmtem oder selbst unbestimmtem Gesindezwangdienst Verpflichtete durch Annehmung einer Stelle oder durch Heirat ihr »Unterkommen« (II 7 § 209) erhalten konnten, mußte die Gutsherrschaft auf ihren Anspruch verzichten, und zwar ausdrücklich auch dann, wenn sie bis dahin noch keinerlei Dienste genutzt hatte; ja in diesen Fällen konnte die Herrschaft nicht einmal eine Vergütung für die ihr entgehenden Dienste fordern. Untertanen konnten in diesen, ihre Versorgung sichernden Fällen günstiger fahren als Eigenbehörige, die sich außerhalb ihres Erbes zu ernähren suchten und sich unter Umständen dem herrschaftlichen Anspruch auf Zahlung eines Dienstgeldes nicht entziehen konnten. Ein Dienstgeld wurde unter den genannten Voraussetzungen nach dem ALR nur dann fällig, wenn zugleich auch die Entlassung aus der Untertänigkeit begehrt wurde. Eine solche Regelung entsprach den münsterschen Verhältnissen, wo das Dienstgeld häufig gemeinsam mit dem Freilassungsgeld gezahlt wurde, ebenso, wie sich auch die Bestimmungen gleichen, wonach Kinder von Hörigen, die sich mit Wissen der Herrschaft außerhalb ihres Standes betätigten, gegen ein Dienstgeld vom Gesindezwangdienst freigestellt werden mußten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Bauernbefreiung in Preußen auf den Domänen gerade mit der Aufhebung des Gesindezwangdienstes eingeleitet wurde: Ostpreußen, wo die Domänenbauern mit 55 % den größten Anteil unter allen preußischen Provinzen bildeten, sowie Litauen machten bereits 1763 den Anfang¹⁰⁵. Da im Münsterland der Gesindezwangdienst vom Landesherrn und den geistlichen Korporationen im Unterschied zum niederen Adel meist nicht gefordert

¹⁰² Vgl. *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 133.

¹⁰³ Siehe dazu, in bezug auf die Dienste insgesamt, *Borcke-Stargardt* (wie Anm. 4) S. 188.

¹⁰⁴ *Kerkering zur Borg. Erler* (wie Anm. 19) S. 431. Vgl. *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 39.

¹⁰⁵ *Lütge* (wie Anm. 2) S. 227 f.

wurde¹⁰⁶, ist faktisch eine gewisse Parallelität auszumachen. Die aus dem Eigencharakter eines geistlichen Territoriums resultierenden Gegebenheiten waren indes kaum durch die Zielgerichtetheit bestimmt, mit der der preußische Staat die Bauernbefreiung in dem ihm unmittelbar unterstehenden Bereich bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts anging. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß sich das Leben der abhängigen Bauern angesichts durchaus verwandter rechtlicher Ansprüche auf seiten der Herrschaft in den münsterschen Verhältnissen bei relativ gelockerten Zügeln angenehmer zu gestalten vermochte als unter dem stärker reglementierten und organisierten preußischen Regime; die sich in diesem stärker der Zukunft und dem Fortschritt öffnenden Perspektiven sind jedoch nicht zu übersehen.

Hinsichtlich der Frondienste nennen beide Kodifikationen gleichermaßen gemessene und ungemessene Dienste, Spann- und Handdienste. In beiden Fällen tritt das Anliegen einer Bestandsaufnahme zutage, die zumindest einer Verschlechterung der bäuerlichen Situation vorzubeugen suchte. Etwa durch die Festlegung von Dienst- und Ruhestunden sollte möglicher herrschaftlicher Willkür entgegengewirkt werden. Dabei zieht das ALR, indem es mit seinen einschlägigen 163 Paragraphen gegenüber 18 der EiO das Detail weitaus stärker erfaßt, wesentlich schärfere Konturen. Verweist die EiO hinsichtlich der Art der Dienste pauschal auf das Herkommen (II 7 § 2), gibt das ALR, wohl eher zum Vorteil der Untertanen, sehr genaue Präzisierungen. Nach der EiO hatte der Eigenbehörige die für die Frondienste erforderlichen Gerätschaften selbst zu stellen (II 7 § 11), nach dem ALR hatte hierfür in der Hofwehr die Herrschaft aufzukommen (II 7 §§ 358/359). Angesichts der Bestimmung des ALR, daß alle Hofdienste künftig gemessene sein sollten (II 7 § 314), klingt die Aufforderung der EiO an die Grundherren, bei ungemessenen Diensten »bescheidenlich zu Werk zu gehen« (II 7 § 15), matt und für die Betroffenen weniger vorteilhaft. Dabei ist das Verbot aller ungemessenen Dienste durch das ALR, das sich auf zeitliche und örtliche Fixierungen ebenso bezog wie auf Gewichte und Maße, eher als Indiz dafür zu werten, daß ungemessene Dienste nicht gerade die Regel bildeten¹⁰⁷. Zwar bekennt sich das ALR weitgehend ebenso zum Prinzip des Herkommens, wie dies für die EiO durchgehend gilt, zumindest punktuell versucht es hier jedoch in einem besonders bedeutsamen Bereich, über eine Festschreibung der bestehenden Verhältnisse hinauszugehen. Ein solcher gegenüber der EiO positiv zu vermerkender Ansatz wird jedoch durch die das Verbot ungemessener Dienste einschränkende Bestimmung relativiert, daß dies »so viel als möglich« geschehen solle (II 7 § 314). Es bestätigt sich, daß der preußische Staat seinerseits bei einem zumindest ansatzweise stärker ausgebildeten Willen, regulierend auf die bäuerlich-adligen Verhältnisse einzuwirken, die allige Machtstellung auf dem platten Land nicht umgehen konnte, und sich im Grunde doch damit begnügen mußte, Impulse zu geben. In dem Anliegen, »einer Verschlechterte-

¹⁰⁶ *Schotte* (wie Anm. 15) S. 79. *Klessing* (wie Anm. 16) S. 2.

¹⁰⁷ Vgl. dazu *Borcke-Stargardt* (wie Anm. 4) S. 187–189.

rung der Unterschicht«¹⁰⁸ vorzubeugen, gleichen sich somit beide Kodifikationen, auch wenn die EiO eher von der Passivität staatlichen Willens Zeugnis ablegt als das ALR. Im Bereich der Dienste hebt sich auch positiv gegenüber der EiO ab, daß das ALR die Fälle, in denen die Dienste etwa bei Unglück oder Krankheit zu erlassen waren, zum Vorteil des Hörigen genau umreißt. Die in der EiO aufgezeigte Möglichkeit, Dienste durch ein Dienstgeld zu ersetzen, findet sich auch im ALR, wobei der Staat diese Entwicklung offenkundig zu fördern wünschte. In beiden Fällen war eine Umstellung an die Einwilligung des Hörigen gebunden. Mit der rechtlichen Möglichkeit, nicht genutzte Dienste abtreten zu können, besaß der münsterländische Grundherr ein dem preußischen Gutsherrn nicht zur Verfügung stehendes Druckmittel, um auf das ihn häufig begünstigende Dienstgeld hinzuwirken¹⁰⁹.

Auch wenn die Dienste im Münsterland keine vorrangige Bedeutung hatten, wobei sie – in einer Denkschrift des Jahres 1780 werden wöchentlich je ein ganztägiger Spann- und Handdienst angeführt¹¹⁰ – freilich auch nicht unterschätzt werden sollten¹¹¹, erweisen sich die unpräzisen, vergleichsweise dehnbaren, sehr direkt an den guten Willen der Grundherren appellierenden Bestimmungen der EiO im Hinblick auf die Rechtsstellung der Bauern als wenig befriedigend. Gewiß wirkt die gänzliche Ausfüllung dieser Freiräume durch das ALR gelegentlich allzu disziplinierend, auf das Ganze gesehen zielte das relativ scharf fixierende Einwirken des Staates im Sinne einer Versachlichung jedoch eher auf den Vorteil des Hörigen.

XI. Abgaben

Die Bedeutung der Dienste für die östliche Agrarverfassung wird dadurch anschaulich belegt, daß den insgesamt 205 Paragraphen des ALR, die sich mit dem Gesindezwangdienst und den Frondiensten befassen, nur 23 gegenüberstehen, die sich den »Zinsen und Abgaben der Untertanen« widmen. Getäuscht sieht sich in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht, wer analog den am ALR gemachten Beobachtungen von der EiO erwartet hätte, daß sie den innerhalb der Grundherrschaft gegenüber den Diensten gewichtigeren Abgaben, die im Münsterland in der Tat als »verhältnismäßig hoch«¹¹² einzustufen waren, einen entsprechend breiten Raum widmen würde. Der Titel »Von Korn- und Geldpacht, auch übrigen Naturalprästationen« erreicht mit sechs Paragraphen bei weitem nicht einmal den Umfang jenes Titels, der sich mit den Diensten befaßt. Die Abgaben werden nur pauschal abgehandelt, wie schon bei den Diensten wird zugunsten einer Festschreibung des Bestehenden auf das Herkommen verwiesen. Konkretisierungen gelten lediglich an sich selbstverständlichen Regelungen: die Vermehrung

¹⁰⁸ Koselleck S. 135 f. Vgl. Klessing S. 50.

¹⁰⁹ Vgl. dazu Wüllner (wie Anm. 17) S. 47.

¹¹⁰ Erler (wie Anm. 19) S. 429.

¹¹¹ Klessing S. 9, 42, 45. Schotte (wie Anm. 15) S. 83 f.

¹¹² Schotte S. 84.

oder Verminderung des Erbes wirkte sich – im ersten Fall nicht gegen die Einwilligung des Eigenbehörigen – auf die durch den Bauern zu erbringenden Leistungen aus. Auf den Schutz der Bauern zielte die sich durch ihre Dezidiertheit auszeichnende Bestimmung, wonach die bäuerlichen Lasten künftig in den Gewinnbriefen genau zu umreißen waren (I 1 § 5); eine ganz ähnliche Festlegung trifft auch das ALR (II 7 §§ 472/473). Grundsätzlich gilt jedoch, daß sich der Staat in der EiO inhaltlich normierender Aussagen weitestgehend enthielt. Hinsichtlich bestimmter Notfälle, etwa bei Krieg oder Mißernten, verzichtete der Staat ausdrücklich auf präzisierende Vorschriften zugunsten der Bauern, vielmehr gab er sich auch in diesem, die wirtschaftliche Situation der Eigenbehörigen maßgeblich bestimmenden, Bereich dem »gnädigsten Zutrauen[s]« hin, daß die Herrschaft Rücksicht übe und zumindest Terminaufschub bei fälligen Leistungen gewährte (II 4 § 6). Der sich anschließende Hinweis, daß man es auf die »allenfalls hiermit vorbehaltene richterliche Erkenntnis und Entscheidung nicht ankommen lassen« möge, klingt als eine recht ferne Drohung, da es an inhaltlich präzisierenden, allein Rechtssicherheit garantierenden Füllungen mangelt. Tatsächlich waren die Eigenbehörigen weitgehend der Einsicht der Grundherren ausgeliefert, auf eine Anerkennung einer Notlage durch dieselben konnten sie ohne weiteres nicht rechnen¹¹³. Einen gewissen Schutz garantierte den Bauern indes die grundherrschaftliche Interessenslage: die in der Praxis nicht selten bezeugte »Einsicht« der Herrschaft ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß eine ruinöse Einforderung von Ansprüchen kaum einer kontinuierlichen Existenzsicherung der Berechtigten förderlich war. Grundsätzlich jedoch gilt, daß bei »der Eintreibung der Abgaben . . . im allgemeinen streng verfahren« wurde¹¹⁴, daß die Grundherren – etwa in schlechten Erntejahren – zu Nachlässen »nicht leicht zu bestimmen« waren und sich nur in dringenden Notlagen zu Kompromissen bereitfanden¹¹⁵. Insgesamt muß das Volumen der bäuerlichen Abgaben verbreitet wohl als erheblich und drückend bezeichnet werden¹¹⁶.

Die einschlägigen, im Verhältnis zu dem Abschnitt über die Dienste wohl wegen ihrer allgemein für die Praxis wesentlich geringeren Bedeutung weniger ins Detail gehenden Bestimmungen des ALR (II 7 §§ 472–494) fallen gegenüber denen der EiO kaum aus dem Rahmen. Zentrale Anliegen sind gleichermaßen die künftig genau zu bestimmenden Leistungen oder Aussagen über die Qualität von Naturalien sowie über das Verhältnis von Natural- und Geldabgaben. Hervorzuheben sind die den Erlaß von Zinsen und Abgaben regelnden Paragraphen, da sie einen bezeichnenden Unterschied zu der münsterschen Kodifikation aufzeigen. Empfahl der Landesherr hier die Eigenbehörigen in Notfällen ausdrücklich dem Wohlwollen der Grundherren, so entzog das ALR den Gutsherren die Entscheidung über einen zu gewährenden Nachlaß: ein solcher war direkt gekoppelt an einen Nachlaß

¹¹³ Vgl. *Klessing* S. 40 f.

¹¹⁴ *Wüllner* S. 46.

¹¹⁵ *Klessing* S. 40 f.

¹¹⁶ Vgl. ebd. S. 12, 20, 36 f.

der landesherrlichen Steuern. Es steht außer Zweifel, daß sich eine wohlwollende Herrschaft von Fall zu Fall für den Hörigen als die günstigere Lösung erweisen konnte. Grundsätzlich ist es von Bedeutung, daß der preußische Staat den Bauern in Notfällen eben nicht dem gutsherrlichen Wohlwollen zu überlassen wünschte, das sich in der Regel kaum von wirtschaftlichen Erwägungen trennen ließ. Durch die Koppelung des zu gewährenden gutsherrlichen Nachlasses an den Nachlaß der Kontribution wirkte der Staat regulierend in das adlig-bäuerliche Verhältnis ein, wobei er ohne Zweifel im Sinne eines Bauernschutzes tätig zu sein suchte. Im Verhältnis dazu sind die münsterschen Verhältnisse durch eine weitergehende Auslieferung der Bauern an den Adel – mit allen potentiell positiven und negativen Konsequenzen – bestimmt. Im Unterschied zu dem sich im ALR gegen den Adel artikulierenden Mißtrauen ist die EiO stärker geneigt, in einem ideellen Sinn von dem guten Willen der Grundherrschaften auszugehen; einem möglichen Einwand, daß es im Münsterland an der Grundlage für staatliches Mißtrauen gemangelt habe, ist die EiO als solche entgegenzuhalten: das Anliegen des bäuerlichen Schutzes ist für diese ein ebenso durchgehendes Merkmal wie für das ALR. Es ist bezeichnend, daß die Koppelung von gutsherrlichen und steuerlichen Remissionen nach dem ALR ausdrücklich nur für die Untertanen galt, die ihren Besitz nach dem Laßrecht innehatten, sie galt nicht für Erbpachtverhältnisse. Für diese gilt die Bestimmung des ALR, daß aufgrund von Unglücksfällen, die die Früchte und Nutzungen des »Pachtstücks« betreffen, kein Nachlaß, sondern nur Nachsicht gefordert werden kann (I 21 § 210). Das ALR demonstriert somit im Hinblick auf unterschiedliche Formen des Besitzrechtes, daß es dem Staat gerade darum ging, die mit einem ungünstigeren Besitzrecht verbundenen Nachteile zugunsten der Bauern zu kompensieren. In der Unterscheidung des ALR zwischen der Forderung nach Nachsicht und Nachlaß beschränkte sich der Staat in dem einen Fall darauf, gleichsam seine wohlwollende Vermittlung in das adlig-bäuerliche Verhältnis einzubringen, in dem anderen Fall hob er, zum Schutz des Schwächeren, die diesem Verhältnis unterstellte Autonomie auf.

XII. Verfügbarkeit der Stätte

Das die EiO durchziehende Interesse der Berechtigten an der Sicherung der Ertragsfähigkeit der Höfe findet seinen Niederschlag in den breiten Raum beanspruchenden Bestimmungen über Sterb- und Erbfälle, über die Leibzucht, über die Vertrags- und Handlungsfähigkeit der Eigenbehörigen, über Schenkungen, Schulden sowie Aussteuer und Brautschätze. Weder quantitativ noch hinsichtlich der Gewichtung findet sich in dem Titel »Vom Bauernstande« des ALR eine Entsprechung, eher in dem Titel »Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigentums«.

Die genannten Titel der EiO sind wohl kaum zu werten als Ausdruck patriarchalischer Fürsorge, vielmehr sind sie zu sehen im Hinblick auf das recht unmittelbare grundherrschaftliche Interesse, die aus dem Sterbfall und Gewinn resultierenden Ansprüche so wenig wie möglich zu schmälern. In

jedem Fall unterlag der Eigenbehörige bei der Regelung seiner Familienangelegenheiten einer strikten Beaufsichtigung des Grundherrn, die in den gewiß auch auf den Schutz des hörigen Bauern zielenden Bestimmungen der EiO ihren Ausdruck findet. Da der preußische Untertan frei über sein erworbenes Vermögen verfügen und die Gutsherrschaft über den allgemein verankerten Katalog von kontinuierlichen Leistungen hinaus keine Ansprüche auf punktuelle Leistungen wie Sterbfall und Gewinn geltend machen konnte, war ein potentes Spannungsfeld, das gesetzliche Regelungen erforderlich machte, für das ALR nicht gegeben.

Für die münsterschen Verhältnisse gilt, daß sich aus der Regelung der Leibzucht häufig Konflikte ergaben¹¹⁷; der gerade auch im Zusammenhang mit der Aussteuerung in der EiO enthaltene Appell an die Eigenbehörigen, sich in den Fällen bei der Obrigkeit zu beschweren, in denen ein Grundherr »auf geziemendes Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder den Kindern nichts zustehen« wolle (III 7 § 6), ist gleichermaßen ein Indiz für einen von Konflikten nicht freien Bereich. Das grundherrschaftliche Interesse, den Aufwand für Aussteuer und Brautschatz in Grenzen zu halten, wurde wohl noch dadurch bestärkt, daß die eigenmächtige Festsetzung der Brautschätze als »die Hauptursache der Verschuldungen und Verpfändungen« betrachtet wurde¹¹⁸. Da eine Verschuldung und Verpfändung des Erbes die Ansprüche des Grundherrn insbesondere bei den Besitzwechselabgaben gefährdeten, mußte der Eigenbehörige in jedem Fall bei der Aufnahme von Geld und der Bestellung einer Hypothek die Einwilligung des Grundherrn einholen (III 5 § 1; 6 § 1). Die Entscheidung war dem freien Ermessen der Herrschaft überlassen.

Auch hier ist ein bedeutsamer Unterschied zum ALR aufzuzeigen. Zwar legte auch dieses fest, daß für Verpfändungen die Einwilligung der Herrschaft notwendig sei (II 7 § 249). Eine solche konnte indes nicht versagt werden, wenn die zu sichernde Summe die Hälfte des im Hypothekenbuch eingetragenen Werts nicht überstieg. Durch diese dem Gutsherrn erteilte gesetzliche Auflage ergibt sich ein freieres Verfügungsrecht des Untertan über die von ihm bewirtschaftete Stelle. Der münstersche Eigenbehörige befand sich im Verhältnis dazu in einer wesentlich stärkeren Bindung und Abhängigkeit, wobei gerade seine weitgehende Kreditlosigkeit immer wieder als erheblicher Mangel bei der Bewirtschaftung des Erbes beklagt wird. Die unterschiedlichen Positionen in den beiden Kodifikationen werden noch dadurch bestärkt, daß das ALR unter den Fällen, die die Gutsherrschaft zu einer Einwilligung in eine Hypothek auch über die Hälfte des eingetragenen Werts hinaus verpflichteten, gerade diejenigen zählt, »die zur Versicherung oder Abfindung der Erben des Besitzers« notwendig waren (II 7 § 253). Bedeutsam erscheint, daß sich das dem Untertan, der nicht nur ein freies Verfügungsrecht über das erworbene Vermögen besaß, hinsichtlich einer Verschuldung eingeräumte Maß an freier Verfügungsgewalt auch über sein

¹¹⁷ *Wüllner* S. 52.

¹¹⁸ *Schotte* S. 75.

Gut vorrangig gerade nicht auf dieses selbst, namentlich auf die Sicherung der Ertragsfähigkeit, bezog, sondern auf einen durchaus persönlichen, weitgehend dem freien Ermessen des Untertan überlassenen Bereich.

Der bereits geäußerte Eindruck, daß der Eigenbehörige bei der Bewirtschaftung seines Erbes einer vergleichsweise stärkeren Beaufsichtigung durch die Herrschaft unterlag, wird somit bestärkt. Trotz des besseren Besitzrechts waren ihm, wollte er das Erbe als Sicherheit einsetzen, engere Grenzen gezogen, über dieses zu verfügen. Der münsterländische Eigenbehörige erscheint damit in stärkerem Maße als der bloße Nutznießer einer an ihn ausgegebenen, in ihrer Unantastbarkeit weitergehenden Schutzbestimmungen unterworfenen Stelle. Demgegenüber gibt das ALR Zeugnis davon, daß es in der Versorgung der untätigen Bevölkerung des platten Landes ein vorrangigeres Anliegen sieht, gegenüber dem wirtschaftliche Belange, insbesondere auch der Herrschaft, wenn möglich zurücktreten müssen.

XIII. Herrschaftlicher Ehekonsens

Der neben dem Gesindezwangdienst die persönliche Freiheit in besonderem Maße einschränkende Ehekonsens, der durch die Herrschaft dem Hörigen zu erteilen war, wird in beiden Kodifikationen gänzlich von der Sache her, dem herrschaftlichen Interesse an einer ordentlichen Wirtschaftsführung, begründet¹¹⁹. Im Fürstbistum Münster wurde die Bestimmung, daß der Hörige des herrschaftlichen Ehekonsenses bedürfe, strikt wohl nur gegenüber den »gesessenen« Eigenbehörigen, den wirklichen Erben, gehandhabt (I 6 § 1)¹²⁰. Beide Kodifikationen verweisen darauf, daß sich der Hörige bei nicht erteiltem Konsens an die Obrigkeit bzw. an die höhere Gerichtsinstanz wenden könne. Zuwiderhandlungen auf seiten der Hörigen konnten jeweils mit der Abäußerung, nach dem ALR obendrein mit einer Strafe zwischen drei Tagen und vier Wochen Arrest geahndet werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß der münsterländische Grundherr insbesondere durch die von ihm vorzunehmende Festsetzung des Auffahrtgeldes über ein Instrument verfügte, einer in seinen Augen unerwünschten Ehe entgegenzuwirken, das der preußische Gutsherr nicht besaß¹²¹.

Andererseits vermochte die in Preußen gültige Bestimmung, daß dem Kantonisten als Immediatuntertan der Heiratskonsens vom Regiment zu erteilen war, den Gutsherrn praktisch kaum von der Erteilung eines Konsenses auszuschalten. Waren die Mißstände, die von seiten der verantwortlichen Offiziere mit den Trauscheinen getrieben wurden, gegen Ende des Jahrhunderts dank einer schärferen staatlichen Kontrolle wohl weitgehend beseitigt, so nutzte doch der Ehekonsens des Regiments dem Kantonisten wenig, da es in der Regel im Ermessen des Gutsherrn lag, welche wirtschaftliche Grundlage er der Ehe zu geben bereit war¹²². Diese Einschränkung

¹¹⁹ Vgl. *Brünneck* (wie Anm. 25) S. 39. *Wüllner* S. 43 f.

¹²⁰ Vgl. *Klessing* S. 72.

¹²¹ Siehe dazu ebd. S. 70 f.

¹²² Siehe dazu *Büsch* (wie Anm. 49) S. 38 f., 53 f.

bezog sich namentlich auf die durch die Entscheidung der Eltern nicht erbenden Kinder, wobei die Gutsherrschaft an sich gehalten war, deren »Unterkommen« durch Annehmung einer Stelle oder durch Heirat zu fördern (II 7 § 209).

XIV. Schollenbindung

Die Schollenbindung, die neben Gesindezwang und Heiratsbeschränkung als weiteres Element die persönliche Unfreiheit des Hörigen maßgeblich bedingte, war gleichermaßen in beiden Kodifikationen verankert. So verfügte die EiO, daß der Eigenbehörige »eigenmächtig nicht austreten« dürfe (I 4 § 3), und dem Grundherrschaften wurde das Recht eingeräumt, »ausgetretene und entwichene Leibeigene« überall – auch mit Hilfe der Obrigkeit – suchen und festnehmen zu lassen (I 5 § 3). Dem entsprechen die Paragraphen des ALR, wonach Untertanen das Gut, zu dem sie geschlagen sind, ohne Einwilligung nicht verlassen dürfen (II 7 § 150), und wonach entwichene Untertanen überall und jederzeit zur Rückkehr genötigt werden können (II 7 § 155). Hinsichtlich der Rechtsstellung der Hörigen ergeben sich grundsätzlich keine Unterschiede. Die im Zusammenhang mit der Regelung des zu erteilenden gutsherrlichen Heiratskonsenses im ALR enthaltene Bestimmung, daß sich ein männlicher Untertan, sofern die Herrschaft dies verlange, nach der Heirat an dem Orte, an dem er untertänig sei, »häuslich niederlassen« müsse (II 7 § 167), ist jedoch als Indiz für den Rang zu werten, dem die Schollenbindung in Preußen als Instrument zur Deckung des gutswirtschaftlichen Arbeitskräftebedarfs zukommen konnte. Zu berücksichtigen ist auch, daß in Preußen ein erhebliches militärisches Interesse bestand, den Bauern im Hinblick auf das Kantonsreglement an die Scholle zu binden¹²³.

Demgegenüber ist im Fürstbistum Münster im allgemeinen von einer mildereren Handhabung der Schollenbindung auszugehen¹²⁴. Ein grundherrschaftliches Interesse an Arbeitskräften war hier eben nur beschränkt gegeben, das Interesse richtete sich eher darauf, das ausgegebene Erbe möglichst nicht durch unversorgte Kinder in seinem Ertrag zu belasten und bestehende Ansprüche auf Dienste zu kapitalisieren. Es waren somit wirtschaftliche Erwägungen, die den Grundherrschaften veranlaßten, die ihm grundsätzlich ebenso wie dem preußischen Gutsherrn eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten weniger zu nutzen.

XV. Freilassung

Damit richtet sich der Blick auf die Modalitäten, die die Befreiung des Hörigen aus der Untertänigkeit bzw. Eigenbehörigkeit regelten. Grundsätzlich unterscheiden sich die Rechtsverhältnisse auch in dieser Beziehung kaum: die Freilassung war von der Grund- bzw. Gutsherrschaft zu begehren, die eine solche gegen ein jeweils festzusetzendes Losgeld gewähren konnte (EiO: IV 1 § 4; ALR: II 7 §§ 495, 502). Die relativ wenigen Paragraphen der

¹²³ Ebd. S. 58, 63 f.

¹²⁴ *Klessing* S. 83 f. *Wüllner* S. 43.

EiO, die die Freilassung regeln, spiegeln offenkundig eine Wirklichkeit, in der die Freilassung in der Regel ohne größere Schwierigkeiten zu erlangen war. Das ALR zeichnet sich dagegen durch ein höheres Maß an präzisierenden Bestimmungen aus und deutet damit erneut auf ein staatliches Interesse, die Verhältnisse in diesem Bereich festschreiben und Ermessensspielräume einschränken zu wollen.

Bei einer Gegenüberstellung beanspruchen gerade die Fälle Aufmerksamkeit, in denen die Guts- bzw. Grundherrschaft eine Freilassung zu gewähren rechtlich verpflichtet waren, wobei sich im einzelnen durchaus verwandte Regelungen ergeben (EiO: IV 1; ALR: II 7, 8. Abschnitt). Wenn das ALR mit seinen eine Freilassung verpflichtend regelnden Bestimmungen ausdrücklich auf die »unangesessenen«, also unversorgten, Untertanen zielt, so gilt dies für die EiO, auch wenn dies hier nicht ausdrücklich angesprochen wird, praktisch nicht minder¹²⁵: nicht die Anerben, vielmehr die unversorgte Bevölkerung des platten Landes stellte gerade aus übergeordneter Sicht ein erhebliches Problem dar.

Sowohl die EiO wie das ALR legen fest, daß dann Hörigen Freilassung zu gewähren ist, wenn diese in den Bürgerstand aufsteigen können und somit ihr »Glück zu verbessern« Gelegenheit finden (ALR: II 7 § 505; EiO: vgl. IV 1 § 5). Die EiO nennt als die erforderlichen Qualifikationen: die Erlernung eines Handwerks, die Möglichkeit, in Amt und Gilde einzutreten, die Erwerbung anderer Wissenschaften; das ALR führt an: die Erlernung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession, die eine Ernährung auf dem Lande nicht erlauben, bzw. die Möglichkeit, durch eine »bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienung« voranzukommen. Die in der EiO als ein weiterer Entlassungsgrund angeführte Möglichkeit, sich auf den Hof oder das Erbe eines anderen Grundherrn zu verheiraten, findet sich im ALR nicht minder: die Entlassung ist demjenigen zu erteilen, der durch Heirat zum Besitz einer von der persönlichen Unfreiheit freien Stelle gelangen oder durch »Eintritt in eine bürgerliche Nahrung« sein Glück dauerhaft verbessern kann; darüber hinaus war die Herrschaft, unabhängig von der Möglichkeit eines Untertan, sich vorteilhaft zu verheiraten, generell diesen »zu entlassen verbunden«, wenn er sich auswärts ansässig machen konnte. Eingeschränkt wurde diese Verpflichtung durch genaue, einer möglichen Schlechterstellung des Hörigen weitgehend vorbeugende Bestimmungen, die auf den Fall zielten, daß die Herrschaft dem die Entlassung begehrenden Untertan ihrerseits eine Stelle anbieten konnte. Wollte sich ein Untertan auf eine andere untertänige Stelle verheiraten, so genügte etwa die Weigerung der Braut, auf die dem Bräutigam von dessen Herrschaft angebotene Stelle folgen zu wollen, um die Freilassung zu erwirken. Weitere Bestimmungen des ALR beziehen sich namentlich auf die Freilassung der Kinder der zu entlassenen Eigenbehörigen. Hervorzuheben ist noch, daß eine Herrschaft »ohne Urteil und Recht« mißhandelten Untertanen unentgeltlich die Freiheit zu gewähren hatte.

¹²⁵ Vgl. *Schotte* (wie Anm. 15) S. 81 f.

Insgesamt sind die die Freilassung von Untertanen regelnden Bestimmungen des ALR nicht vorrangig von dem Interesse bestimmt, bestehende Verhältnisse – zugunsten der Gutsherrschaften – festschreiben zu wollen. Stärker steht das Anliegen im Vordergrund, einen jeden Landbewohner zu versorgen, wobei sich in der Regel dessen Vorteil als maßgebliches Kriterium erweist¹²⁶. Durchgehend müssen die gutsherrschaftlichen Interessen dann zurücktreten, wenn sich dem Untertan durch die Aussicht auf eine eigene Stelle oder durch ein Unterkommen in einem bürgerlichen Beruf die Chance einer gewissen Eigenständigkeit und materiellen Unabhängigkeit eröffnet. In diesem Anliegen unterscheidet sich das ALR nicht von der EiO. Die Tatsache, daß sich der Aufstieg in das Bürgertum aus der Sicht des Hörigen als vorteilhaft erweist, wird durch beide Kodifikationen grundsätzlich zugestanden und zugunsten der hörigen Bevölkerung gewertet.

Freilich ist auch zu sehen, daß beide Kodifikationen bei den eine Freilassung in den Bürgerstand bedingenden Bestimmungen stets von einer bereits vorhandenen Qualifikation, etwa dem Beherrschen eines Handwerks oder einer Kunst, ausgehen. Die Erwerbung der genannten Qualifikationen war jeweils ohne die Einwilligung der Herrschaft nicht möglich¹²⁷. Konnte also die Herrschaft beim Vorhandensein bestimmter Qualifikationen nicht umhin, den Freibrief auszustellen, so war es ihr in einem dieser Entscheidung vorausgehenden Stadium überlassen, die Weichen in die eine oder andere Richtung zu stellen. Hier aber erweisen sich wiederum die jeweiligen adligen Interessenslagen als maßgeblich. Die Bestimmung der EiO, daß die Herrschaft das Erlernen eines Handwerks oder einer Wissenschaft ohne erhebliche Ursache nicht verhindern könne, ist weniger als eine den Berechtigten auferlegte Pflicht zu werten, als vielmehr eine deren Interessen stützende Regelung, geht es doch ausdrücklich um das Zugeständnis an die Eltern, die »entbehrlichen [Kinder] von sich zu tun«, Kinder, die zum Nachteil grundherrschaftlicher Ansprüche eher zu einer Belastung des Erbes zu werden drohten¹²⁸. Für den ostelbischen Adel, dessen Interesse verbreitet auf die Arbeitskraft der Untertanen zielte, war hier eine andere Situation gegeben¹²⁹. Bei an sich ähnlicher Rechtsstellung der Hörigen erweisen sich erneut wirt-

¹²⁶ Siehe auch ALR II 7 §§ 123/124.

¹²⁷ EiO: I 4 § 4; ALR: II 7 § 172. Die im ALR für die Fälle, daß diese Qualifikationen auf Kosten der Herrschaft erworben wurden, angeführten Regelungen können hier außer Acht gelassen werden.

¹²⁸ *Schotte* S. 82. *Wüllner* S. 43, 54. In seiner Denkschrift des Jahres 1780 vertritt der Freiherr von Kerkering zur Borg einen abweichenden Standpunkt: er befürwortet, »um die Agriculture mehr zu befördern«, eine eher zögernde Haltung des Grundherrn, die Kinder Eigenbehöriger studieren oder ein Handwerk erlernen zu lassen. Dabei offenbart er jedoch ein im Grunde noch engeres adliges Interesse: die Sorge, daß das Erbe durch die Ausbildungskosten belastet werden könnte. Sehr direkt zeigt Kerkering zur Borg den »richtigen« Weg auf: nach dem halbjährigen Zwangsdienst hat sich das Kind freizukaufen. *Erler* (wie Anm. 19) S. 430.

¹²⁹ Zu den zwiespältigen Bestrebungen in Preußen im ausgehenden 18. Jahrhundert, die durch unterschiedliche Meinungen zur Frage einer Befreiung auf breiter Ebene innerhalb der Regierung wie des Adels gekennzeichnet waren, siehe *Büsch* (wie Anm. 49) S. 64 f. *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 45.

schaftliche, nicht rechtliche Gegebenheiten als maßgeblich, um den durch die Kodifikationen gesteckten Rahmen mehr in die eine oder andere Richtung zu nutzen. Gegenüber der an einem Fortkommen der nicht versorgten Eigenbehörigen in der Regel durchaus interessierten Grundherrschaft wird die preußische Gutsherrschaft in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Interessen an sich sogar eher zu einer Verzichtleistung verpflichtet: Kindern, die nachweislich zu einer Kunst oder Wissenschaft talentiert waren, konnte nach dem ALR die Erlaubnis zum Erlernen derselben nicht versagt werden (II 7 § 176). Sieht man von der Frage ab, wie das Zeugnis »fachkundiger Männer« in der Praxis beigebracht werden sollte, so nennt der Paragraph selbst die eigentliche einschränkende Bedingung: der Erwerb weiterführender Bildung hatte das Vorhandensein der »erforderlichen Hilfsmittel« bei dem Untertan zur Voraussetzung.

Sind die durch Bildung sich der ländlichen Bevölkerung erschließenden Chancen sozialer Mobilität in der Zeit insgesamt wohl nicht hoch zu veranschlagen, so ist freilich auf die besondere Situation im Fürstbistum Münster zu verweisen, wo die relativ reich vorhandenen geistlichen Einrichtungen in einem ohne weiteres nicht zu verallgemeinernden Maß Aufstiegsmöglichkeiten boten. Ausdrücklich spricht die EiO die sich aus der Wahl eines geistlichen Standes für einen Eigenbehörigen ergebenden Konsequenzen an. Bezeichnender für eine exemplarische Gegenüberstellung der östlichen und westlichen Agrarverfassungen ist ein anderer Punkt. Die münsterländische Grundherrschaft, die mit dem von abziehenden, unversorgten Eigenbehörigen zu entrichtenden, als Kompensation des entfallenden Sterbfalls gewerteten Freilassungsgeld nicht selten ein »gutes Geschäft« machte¹³⁰, wurde ihrerseits durch den Staat in keiner Weise in die Pflicht genommen. Trotz der strukturell hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeiten keineswegs vorteilhaften Situation des Münsterlandes war eine Entlassung – durchaus zum Vorteil der Grundherrschaft – gleichsam in die wirtschaftliche Leere hinein möglich. Im Sinne seines möglichst Lückenlosigkeit und Geschlossenheit anstrebenden Versorgungsdenkens verlangte das ALR den von dem Untertan gegenüber der Gutsherrschaft zu erbringenden glaubhaften Nachweis, »womit er sich künftig im Lande nähren wolle« (II 7 § 498). Ließ sich die Herrschaft diesen Nachweis nicht erbringen, und fiel der Entlassene dem Lande zur Last, wurde sie in Regreß genommen, so als handele es sich noch um ihren Untertan (§ 499). Der preußischen Gutsherrschaft war mit dieser, die Freilassung insgesamt erschwerenden Bestimmung¹³¹ ein Risiko aufgebürdet, das die münsterländische Grundherrschaft nicht kannte. Dieses Risiko suchte einem höheren, aus der Sicht des aufgeklärten Anstaltsstaates das Wohlergehen des Hörigen einschließenden Interesse Geltung zu verschaffen. In dem Maße, in dem der Adel im Sinne der rationellen Landwirtschaft die Bürden der alten, auf Untertänigkeit beruhenden Agrarverfassung zu spüren begann¹³², ver-

¹³⁰ Wüllner S. 54. Vgl. Klessing S. 54.

¹³¹ Vgl. Koselleck S. 138.

¹³² Siehe dazu Büsch S. 71. Koselleck S. 85 f.

mochte eine solche Bestimmung durchaus dem staatlichen Interesse an Bauernschutz förderlich zu sein. Es paßt in das jeweilige System, daß beide Kodifikationen hinsichtlich der sich aus einer Abäußerung ergebenden Konsequenzen unterschiedlich verfahren. Nach dem ALR konnte der Untertan zwar zum Verkauf seines Gutes gezwungen werden (II 7 §§ 288–290), die persönliche Untertänigkeit wurde damit jedoch nicht aufgehoben, so daß gewisse Ansprüche an die Herrschaft sogar blieben. Nach der EiO war die Abäußerung automatisch an die unentgeltliche Erteilung des Freibriefs gekoppelt (IV 4 § 8): der Eigenbehörige wurde damit im wahrsten Sinne des Wortes in die – seine materielle Sicherheit keineswegs gewährleistende, in ihrer Wertigkeit durchaus relativierte – Freiheit abgeschoben.

Das ALR wie die EiO zeichnen sich dadurch aus, daß sie sich bei der Regelung der Freilassungsmodalitäten gleichermaßen weitgehend an dem Anliegen der persönlichen Besserstellung gerade der unversorgten Bewohner des platten Landes orientieren. Aus der Sicht der Herrschaft erweist sich, daß die Regelungen der EiO deren Interessen nicht minder förderten; die Bestimmungen des ALR konnten sich für die Berechtigten dagegen eher als Verzicht fordernd auswirken, und zwar unter Berücksichtigung des alten Wirtschaftsdenkens ebenso wie modernerer, freiere Verhältnisse bevorzugender Anschauungen. Vor dem Hintergrund gerade auch in Ostdeutschland stark steigender Bevölkerungszahlen und reichlich vorhandener Arbeitskräfte vermochte die Erlangung persönlicher Freiheit bei Wegfall der Versorgungsansprüche das Versinken in Armut und Not eher zu beschleunigen¹³³, und ein Verharren in der Untertänigkeit konnte sich unter Umständen als für den Bauern durchaus vorteilhaft erweisen.

Schließlich ist anzumerken, daß dem Militär im Hinblick auf die Freilassung eine nicht unerhebliche Rolle zukam. Diese Aussage gilt freilich kaum für das Fürstbistum Münster, wo dem Militär auch nur ansatzweise nicht jene das ländliche Sozialleben bestimmende Bedeutung zukam, wie dies in Preußen der Fall war. Nach dem ALR bedingte die Erlangung eines Offiziersranges die Freilassung (II 7 § 547)¹³⁴; für die bäuerliche Bevölkerung nicht ganz so illusionär war wohl die Bestimmung des preußischen Gesetzbuchs, daß derjenige, der es bis zum Feldwebel oder Wachtmeister brachte, unentgeltlich aus der Untertänigkeit entlassen werden mußte (II 7 § 548). In quantitativer Hinsicht, da alle zum Kriegsdienst eingezogenen Landbewohner erfassend, erweist sich vor allem jene Regelung als bedeutsam, wonach die Herrschaft einen Untertan, sofern dieser es verlangte, nach dessen Entlassung aus dem Kriegsdienst gegen das gesetzmäßige Losgeld zu entlassen verpflichtet war (§ 541). Unentgeltliche Entlassung war dann zu gewähren, wenn ein Untertan nach Beendigung des Kriegsdienstes – der erst 1792 auf 20 Jahre limitiert wurde, wobei der Kantonist freilich nur jeweils ca. zwei Monate des Jahres Militärdienst leistete und sonst zu Hause war – eine Versorgung mit einem Zivildienst fand (§ 542).

¹³³ Siehe dazu *Koselleck* S. 132–134.

¹³⁴ Nach *Klessing*, S. 93, galt dies auch für die münsterschen Verhältnisse.

Insgesamt ist nicht zu übersehen, daß das Militär mit seinen teilweise gewiß barbarischen Ausformungen, die schwer auf dem Kantonisten lasteten, den direktesten, jeglichen Ermessensspielraum der Gutsherrschaft ausschaltenden, staatlich garantierten Anspruch zu liefern vermochte, die Freiheit von der Untertänigkeit zu erlangen. Das eigentliche Problem war damit indes nicht gelöst: bei einer durchaus »emanzipierenden« Bedeutung, die dem Militär in Preußen zukommen konnte¹³⁵, gab es keine hinreichende wirtschaftliche Grundlage, um entlassenen Kantonisten in größerer Zahl außerhalb des platten Landes die Sicherung ihrer Existenz zu ermöglichen¹³⁶, so daß grundlegende Verschiebungen vor 1806/07 nur sehr zögernd Platz griffen¹³⁷. Es handelt sich dabei freilich nicht um ein spezifisches Problem des östlichen Preußen. Die an sich ähnlich, eher ungünstiger gelagerten Verhältnisse im Fürstbistum Münster – eine überwiegend agrarische Gesellschaft mit nur geringen Ansätzen von Gewerbetätigkeit¹³⁸ – taten sich jedoch dadurch hervor, daß der nicht angesessenen Bevölkerung hier bessere Voraussetzungen gegeben waren, ihr Auskommen durch ein höheres Maß an lokaler Mobilität, insbesondere außerhalb des Landes, zu finden. Mit seiner Mobilität – insbesondere zwischen dem Land und der Stadt – fördernden Funktion des Militärs steht der preußische Staat indes einzigartig da: Kinder von Kantonisten etwa, die, »im Standquartier erzogen«, sich selbst ernähren konnten, brauchten nicht in die Untertänigkeit zurückzukehren (ALR II 7 § 544); Soldaten, die der Staat nicht hinreichend ernähren konnte, wurden auf eine Beschäftigung im gewerblichen Bereich verwiesen, so daß von den etwa 60 000 1786 in Berlin mit ihren Angehörigen lebenden Soldaten im Durchschnitt die Hälfte zur Arbeit beurlaubt war, und »manche Fabrik ... wörtlich als Kaserne und umgekehrt angesprochen werden« konnte¹³⁹.

XVI. Zusammenfassung

Insgesamt erweist sich die EiO in stärkerem Maße als Spiegelbild einer statischen Ordnung als dies für das ALR gilt. Die beiden Kodifikationen gemeinsame Zielsetzung einer Bestandsaufnahme des herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisses, mit der zumindest einer Verschlechterung der bäuerlichen Situation vorgebeugt werden soll, ist im ALR zu sehen vor dem Hintergrund beschleunigender Faktoren, die die Rechts- und Sozialordnung der preußischen Kodifikation in vielem auf eine Stufe mit der der EiO stellen und darüber hinaus in stärkerem Maße in die Zukunft weisende Elemente aufzeigen: zu nennen sind insbesondere die aufklärerisch-absolutistischen Bestrebungen des Staates, die »rationellen« Denkweisen, die in der Landwirtschaft zunehmend Platz griffen, freilich auch spezifisch preußische

¹³⁵ Siehe dazu *Büsch* (wie Anm. 49) S. 52 f.

¹³⁶ *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 138.

¹³⁷ *Otto Büsch*, *Industrialisierung und Gewerbe im Raum Berlin/Brandenburg 1800–1850*. (Berlin 1971) S. 11–14.

¹³⁸ Siehe dazu *Rothert* (wie Anm. 66) S. 213, 229 f. Vgl. auch *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 25, 33; *Ditt* (wie Anm. 23) S. 4 f.

¹³⁹ *Koselleck* (wie Anm. 44) S. 125.

Erscheinungen wie das das Sozialleben durchdringende Militär. Weitaus konsequenter trägt die preußische Kodifikation dem sich zunehmend abschwächenden oder aufhebenden personalen Moment in den Herrschaftsverhältnissen Rechnung; so finden sich kaum noch Spuren einer patriarchalischen, sich an ideellen Werten orientierenden Ordnung. Versachlichung der herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse tritt als vorrangiges Anliegen zutage, rechtlichen Fixierungen wird fast durchgehend der Vorzug gegenüber dem Vertrauen auf die sich staatlichem Einfluß mehr oder weniger entziehende persönliche Verantwortung des Gutsherrn gegeben. Inwieweit die EiO, die bei gewiß normierenden Absichten doch stärker auf eine patriarchalische Ordnung baute, und diese sogar teilweise zu bestärken wünschte, zu Recht auf die von ihr den Grundherrschaften in höherem Grad eingeräumten Freiräume vertraute, ist schwer auszumachen, da es an kritischen Untersuchungen mangelt¹⁴⁰. Das Anliegen, das das ALR durch einen insgesamt weitergehenden Abbau persönlicher Spielräume auf Seiten der Herrschaft markiert, verdient jedoch bei einer Gegenüberstellung der münsterschen und preußischen Kodifikation zumindest als Ausdruck einer potentiell größeren Rechtssicherheit hervorgehoben zu werden.

Gegenüber dem die münsterschen Verhältnisse in stärkerem Maße kennzeichnenden Abgabewesen erweisen sich gerade die im Osten vorrangig geforderten Dienste gegen Ende des 18. Jahrhunderts als ein mobilisierendes Element. Neben der sich noch steigernden Ausnutzung von Herrschaftsrechten finden sich angesichts eines ausreichenden Angebots freier Arbeitskräfte in Preußen nicht minder Ansätze, herrschaftliche Ansprüche aus Untertänigkeitsverhältnissen abzulösen und zu kapitalisieren¹⁴¹. Der in der Absicht, die Bauern schneller legen zu können, 1798 von den westpreußischen Ständen vorgebrachte Antrag, die Bauern aus der Erbuntertänigkeit zu befreien¹⁴², ist ebenso Ausdruck eines sich zunehmend kommerzialisierenden, persönliche Erwägungen zurückstellenden, versachlichten, den neuen Wirtschaftsanschauungen huldigenden Denkens wie der zunehmende Güterhandel, der patriarchalische Vorstellungen nur allzu deutlich in Frage stellte. Zunehmend richtete sich das adlige Interesse darauf, die Gutswirtschaften auf Kosten des Bauernlandes zu vergrößern und die erforderlichen Arbeitskräfte der bäuerlichen Unterschicht zu entnehmen.

War der Bauernstand in Preußen somit insgesamt schutzbedürftig und in die Defensive gedrängt, so war das herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis im Münsterland, so wie es sich in der EiO spiegelt, noch von gewissen »Marktmechanismen« bestimmt, die Züge einer Partnerschaft erkennen lassen¹⁴³.

¹⁴⁰ Die von der fürstbischöflichen Regierung 1783 im Sinne der in der Zeit verbreiteten Bestrebungen um Versachlichung der herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse erlassene Erbpachtordnung fand offenkundig nicht die erhoffte Resonanz; Widerstand wird sowohl von Seiten der Grundherren wie der Eigenbehörigen bezeugt; *Klessing* S. 13; *Wüllner* S. 56.

¹⁴¹ Siehe dazu *Koselleck* S. 85 f.

¹⁴² Ebd. S. 45.

¹⁴³ Vgl. *Hartlieb von Wallthor* (wie Anm. 18) S. 33, 41 f.

Diese Aussage bezieht sich hier indes nur auf den wirtschaftlichen Bereich, einen ideell-patriarchalischen läßt sie außer Betracht. Sie gilt auch nur für die eigentlichen Anerben, nicht für die bäuerliche Bevölkerung insgesamt. Unter diesen Einschränkungen ist nicht zu übersehen, daß das wirtschaftliche Interesse der Herrschaft unmittelbar gekoppelt war an die Ertragslage der Höfe. Eine rücksichtslose, ruinöse Ausnutzung der bäuerlichen Stellen hätte sich über kurz oder lang auch zum Nachteil der Grundherren auswirken müssen¹⁴⁴. Der Adel war insofern von den bäuerlichen Hörigen abhängig, als sich eine Alternative für die adlige Existenzsicherung nicht anbot. Für den preußischen Adel war eine solche Alternative verbreitet sehr wohl gegeben, nur durch die Intervention des Staates ließ sie sich nicht verwirklichen. Gegenüber dem sich im ALR wesentlich deutlicher artikulierenden Mißtrauen des Gesetzgebers, das sich wiederholt im kleinlichen Detail niederschlägt, mag der optimistische, wiederholt zur Großzügigkeit neigende Grundton der EiO in der sich von den östlichen Verhältnissen abhebenden wirtschaftlichen Ausgangssituation des münsterländischen Adels seine Wurzel haben. Indes vermag das in höherem Maße »künstliche« System des ALR das in Ansätzen »natürlicher« der EiO insgesamt, allerdings unter disziplinierenden und reglementierenden Vorzeichen, zu kompensieren, im Vergleich vermag es, wie in der vorausgehenden Gegenüberstellung deutlich wurde, in Teilbereichen sogar Pluspunkte zugunsten der bäuerlichen Rechtsstellung aufzuzeigen.

Wiederholt hebt sich das ALR von der EiO dadurch ab, daß es der durch Stellen nicht versorgten untertänigen Bevölkerung, deren Situation sich allgemein keinesfalls günstig entwickelte, ein höheres Maß an Aufmerksamkeit widmet und sie stärker in das Gesamtinteresse des Staates einbezieht. Gegenüber dieser Gesamtsicht setzt die EiO den Akzent deutlich auf das unmittelbare herrschaftlich-bäuerliche Verhältnis, das Erbe als Grundlage bäuerlicher wie adliger Existenzsicherung steht durchaus im Mittelpunkt. Das ALR hebt sich demgegenüber durch ein die Gesamtheit der ländlichen Bevölkerung einbeziehendes, Lückenlosigkeit anstrebendes Versorgungssystem ab. Die stärkere Wahrnehmung des Gesamtinteresses ist gewiß ein positives Merkmal des ALR; einengende und in Wahrung aufklärerischer Traditionen bevormundende Züge sind dabei nicht zu übersehen. Jedoch gilt es, das durch ein ausgeprägteres, auf das Ganze zielendes Versorgungdenken sowie durch die in höherem Grad als Abwehrstellung zu kennzeichnende Situation des preußischen Untertan bedingte weitergehende Maß an Zwang und Unterwerfung im Vergleich zu relativieren.

Die zuvor zitierte, die Verhältnisse im Münsterland kennzeichnende Aussage Wüllners, daß es eine »Untertänigkeit« der Bauern im Sinne etwa des ALR in Westfalen nie gegeben habe¹⁴⁵, vermag in ihrer pauschalen Form nicht zu überzeugen. Die Rechtsordnung des ALR erweist sich keinesfalls als eine generell nachteilige. Hinsichtlich der materiellen Belastung der unter-

¹⁴⁴ Vgl. dazu Kerkering zur Borg, *Erlr* (wie Anm. 19) S. 431.

¹⁴⁵ Siehe oben S. 100.

tänigen Bauern lassen sich auf Grund der beiden Kodifikationen keine Vergleiche anstellen. Dies gilt weitgehend nicht minder für den gewiß bedeutenden Bereich des Atmosphärischen, wobei durchaus nachvollziehbar ist, daß sich ein vorwiegend auf Abgaben beruhendes System – der Vergleich muß für das Münsterland allerdings auf die Anerben beschränkt werden – für die Betroffenen gegenüber einem vorwiegend auf Diensten beruhenden zumindest subjektiv als vorteilhaft erweist; auch soll die sich aus der Verquickung von wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Funktionen im geschlossenen Gutsbezirk der Gutsherrschaft nur zu leicht ergebende Bedrückung nicht beschönigt werden. Selbst wenn der Adel in Preußen als mediatisierendes Element insgesamt größere Bedeutung hatte, kann hier einseitig von einer Auslieferung der hörigen Bauern an den Adel jedoch nicht gesprochen werden. Rechtslosigkeit gilt in der Tat für keinen der untersuchten Bereiche, der staatliche Anspruch auf Normierung war in Preußen wesentlich stärker ausgebildet.

Dem Urteil Steins, des Oberkammerpräsidenten für die rheinischen und westfälischen Gebiete Preußens, über die Agrarverfassung Westfalens, die er unter wiederholtem Hinweis auf unterschiedliche regionale Ausformungen doch stets als Einheit sah, kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Dies gilt um so mehr, als Stein, dessen Sympathie für die westfälischen Verhältnisse nicht zu übersehen ist, diese seinerseits sehr bewußt in ihrem Verhältnis zu der Situation in den östlichen Provinzen Preußens wertete. Positiv hob sich für ihn die westfälische Agrarverfassung vor allem dadurch ab, daß der Eigenbehörige hier unmittelbarer Untertan des Staates war¹⁴⁶. Dabei wird deutlich, daß Stein die mediatisierte Stellung des preußischen Untertan in einem durchaus engen und direkten Sinn verstand: die Justiz- und Polizeiverwaltung, freilich auch die Erhebung von Steuern und Abgaben in der Hand des preußischen Gutsherrn waren ihm die maßgeblichen Unterscheidungskriterien¹⁴⁷. In der Tat war der Eigenbehörige der direkten Polizeigewalt des Landesherrn unterworfen, und er hob sich damit – im Hinblick auf eine hierarchisch straff gegliederte Verwaltung besonders augenscheinlich – von dem in dieser Hinsicht mediatisierten preußischen Untertan ab. Die mediatisierende Stellung der münsterschen Grundherrschaft, wie sie sich namentlich auf der Ebene des Kirchspiels zeigte, ist gleichwohl nicht zu übersehen, verwiesen sei auf ihren Einfluß etwa bei der Umlage öffentlicher Lasten auf die Bauern. Wird die in ihren Ausformungen gewiß mildere, weniger umfassende, insgesamt anders akzentuierte Auslieferung des Eigenbehörigen an die Herrschaft durchaus auch im Bereich des öffentlichen Rechts von Stein nicht registriert, so fragt sich weiterhin, ob er den personenrechtlichen Status der Eigenbehörigen zutreffend würdigte. In Abgrenzung der westfälischen Verhältnisse zu den vom ALR erfaßten reduzierte Stein 1803 im Zusammenhang mit der preußischen Besitznahme Mün-

¹⁴⁶ Stein (wie Anm. 21) Nr. 413 (S. 455). Nr. 423 (S. 472). Nr. 526 (S. 671). Vgl. Hartlieb von Wallthor (wie Anm. 18) S. 38, 41.

¹⁴⁷ Vgl. Hartlieb von Wallthor S. 52.

sters und Paderborns die westfälische Eigenbehörigkeit darauf, daß sie den Bauern »zu besonderen Praestationen, Dienstleistungen usw.« verpflichte, daß dieser aber »in seinen übrigen persönlichen Verhältnissen« mit dem Grundherrschaften »nichts zu tun habe«, sondern dem Landesherrn unterstehe. Das Vorhandensein einer Erbuntertänigkeit schloß Stein für Westfalen ausdrücklich aus¹⁴⁸. Tatsächlich wurde jedoch aufgezeigt, daß der personenrechtliche Status des Eigenbehörigen hinsichtlich der ihm auferlegten Beschränkungen der des preußischen Untertan rechtlich weitgehend gleich war: bei einer insgesamt gewiß milder gehandhabten Praxis ist nicht zu übersehen, daß der rechtliche Status weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen haben konnte, etwa in der Gestalt des von den Eigenbehörigen für den Freibrief aufzubringenden Kapitals, das den von Stein in Westfalen wiederholt als besonderes Übel angeprangerten ungewissen Gefällen zuzurechnen ist¹⁴⁹. Darüber hinaus ist Steins Urteil über die westfälische Eigenbehörigkeit in krasser und uneingeschränkter Weise ablehnend: »Nach der absoluten Leibeigenschaft ist die Eigenbehörigkeit das drückendste Verhältnis des Bauern zum Gutsherrn und das nachteiligste für menschliches Glück, Sittlichkeit, Wohlstand und Gewerbeleib¹⁵⁰. Stein stützte sein Verdikt, das sich in einem Bericht des Jahres 1801 an das Generaldirektorium über den Zustand der Provinz Minden-Ravensberg findet, namentlich auf den ungünstigen besitzrechtlichen Status der Eigenbehörigen, wobei er insbesondere die Besitzwechselabgaben und das beschränkte Verfügungsrecht des Bauern über seine Stätte anprangerte; Stein sprach – kaum in Einklang mit seiner zuvor wiedergegebenen, verharmlosenden Einschätzung der Eigenbehörigkeit als eines mehr oder weniger bloß dinglichen Abhängigkeitsverhältnisses – durchaus auch personenrechtliche Beschränkungen an, die für Westfalen ebenso galten wie für das östliche Preußen, wenn er gleichermaßen die »gesetzlich notwendig gemachte Einwilligung des Gutsherrn zu allen auf das persönliche Glück des Bauern Einfluß habenden Veränderungen, auf den Antritt der Stätte, Auswahl seiner Gattin, Bestimmung des Schicksals seiner Kinder« beklagte¹⁵¹.

Aus dem Vergleich der münsterschen und preußischen Kodifikation ergibt sich, daß beide in wesentlichen Bereichen von verwandten Motiven, Grundanschauungen, Zielsetzungen und – im Konkreten – von durchaus vergleichbaren Regelungen geprägt sind. Unterschiedliche Erscheinungsformen

¹⁴⁸ *Stein* Nr. 537 (S. 689). Stein negiert das Vorhandensein von Grund- und Gutsherrschaften im Sinne des ALR II 7 §§ 87 ff.

¹⁴⁹ Siehe dazu direkt *Stein* Nr. 413 (S. 454).

¹⁵⁰ Ebd. Nr. 454 (S. 508). Vgl. *Hartlieb von Wallthor* S. 40.

¹⁵¹ Die besitzrechtliche Stellung des Bauern innerhalb der Eigenbehörigkeit war für *Stein* (wie Anm. 21), der sich an anderen Stellen freilich weniger eindeutig äußerte (vgl. Nr. 413), so ungünstig, daß er die Eigenbehörigkeit in einem Votum über die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen vom 22. Februar 1799, wenn er von dem den Bauern »beigelegten nießbräuchlichen Recht[es] an der unterhaltenden Stätte« sprach (Nr. 428, S. 479), im Grunde in die Nähe des für die östliche Agrarverfassung weithin bestimmenden Laßrechts rückte; vgl. S. 93 f.

bäuerlicher Existenz in der Grund- und Gutsherrschaft, wie sie im Bereich der münsterschen und preußischen Kodifikation zutage traten, sind weniger begründet in wesentlich bzw. durchgehend abweichenden Rechtsordnungen. Für weite Bereiche des Rechtslebens gilt, daß sich die Kodifikationen austauschen ließen: sieht man von den Auswirkungen ab, die sich aus der jeweils unterschiedlich ausgeformten, schwächer oder stärker mediatisierenden Stellung der Herrschaft innerhalb einer gestuften Staatsunmittelbarkeit für die bäuerliche Existenz ergaben, verbietet die EiO keinesfalls grundsätzlich die Gestaltung der herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse im Sinne der Gutswirtschaft bzw. Gutsherrschaft; das ALR schließt nicht eine von dem System der münsterländischen Grundherrschaft grundlegend abweichende Ordnung aus. Erinnerung sei an die durchaus verwandten Vorstellungen, die hinsichtlich der Merkmale der Hörigkeit, der bäuerlichen Leistungen oder der Entlassung aus der Hörigkeit bestanden. Wenn in Westfalen die Hörigkeit teilweise in milderer Ausformung anzutreffen ist als in Preußen, wobei damit kein hinreichender Maßstab gegeben ist, um die bäuerliche Existenz jeweils als vor- oder nachteilig zu erfassen, so, weil sich weniger die kodifizierten Rechtsordnungen¹⁵², sondern insbesondere die unterschiedlichen herrschaftlichen Interessenslagen als maßgebliches Unterscheidungskriterium erweisen¹⁵³. Die EiO hätte der münsterländischen Grundherrschaft zwar Grundlage für eine Art gutswirtschaftlichen, tendenziell gutsherrschaftlichen Verhältnisses gegenüber den Bauern sein können, aus überwiegend wirtschaftlichen Gegebenheiten und Erwägungen, die sich insbesondere auch in dem Interesse an den bäuerlichen Leistungen äußerten, setzte sie jedoch im Verhältnis zum preußischen Adel unterschiedliche Akzente innerhalb eines weitgehend vergleichbaren Rahmens absteckender kodifizierter Rechtsordnungen.

¹⁵² Vgl. *Ditt* (wie Anm. 23) S. 6, *Hartlieb von Wallthor* S. 36.

¹⁵³ Zu verweisen ist auf die in diesem Punkt teilweise abweichende Position *Hömbergs*. Dieser hebt sich recht einsam aus dem Chor der die Situation des Bauern in der Eigenbehörigkeit insgesamt freundlich kennzeichnenden Stimmen mit dem Hinweis ab, »daß die münsterländische Eigenhörigkeit ein ungemein drückendes Abhängigkeitsverhältnis war«, das keinerlei »Verniedlichen« aufgrund von Darstellungen aus den Federn adliger oder bürgerlicher Grundherren verdiene; (wie Anm. 55) S. 42. Wenn sich dennoch nicht jene »abstoßenden Züge« der ostdeutschen Leibeigenschaft in Westfalen entwickelt haben, so macht *Hömberg* hierfür das wachsende Interesse des Staates an der Erhaltung der Steuerkraft der Bauern verantwortlich. Hierin ist m. E. kein spezifischer Unterschied zu den östlichen Verhältnissen zu sehen.